



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az.: BK6-13-042

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung eines Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages (Strom)

unter Beteiligung

des VIK – Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., Richard-Wagner-Straße 41, 45128 Essen, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 1) -

des VEA – Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V., Zeißstraße 72, 30519 Hannover, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 2) -

der Evonik Industries AG, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 3) -

der Evonik Degussa GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 4) -

der Evonik Röhm GmbH, Kirschenallee, 64293 Darmstadt, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 5) -

der Vattenfall Europe Generation AG, Vom Stein-Str. 39, 03050 Cottbus, vertreten durch den Vorstand

- Beigeladene zu 6) -

der E.ON Kraftwerke GmbH, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 7) -

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Foxel
und den Beisitzer Jens Lück

am 16.04.2015 beschlossen:

1. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen werden verpflichtet, anlässlich der Gewährung von Netzzugang zum Zweck der Entnahme von Elektrizität gemäß § 20 Abs. 1a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum 01.01.2016
 - a) mit Letztverbrauchern von Elektrizität ausschließlich solche Netznutzungsverträge nebst Anlagen sowie
 - b) mit Lieferanten ausschließlich solche Lieferantenrahmenverträge nebst Anlagen

neu abzuschließen, die inhaltlich vollständig den Anlagen 1-4 zu dieser Festlegung entsprechen.

2. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen werden verpflichtet, alle bereits bestehenden Verträge im Sinne der Tenorziffer 1 a) bzw. b) zum 01.01.2016 inhaltlich vollständig an die Anlagen 1-4 zu dieser Festlegung anzupassen.
3. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen werden verpflichtet, bis spätestens zum 01.08.2015 eine Prozessbeschreibung als Grundlage für die massengeschäftstaugliche Ausgestaltung eines elektronischen Netzentgeltpreisblatts zu erarbeiten und der Beschlusskammer vorzulegen.
4. Die Tenorziffern 1-3 finden keine Anwendung auf die Betreiber von Netzen zur Versorgung von Eisenbahnen mit leitungsgebundener Energie im Sinne des § 3a EnWG.
5. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

I. Zur Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Letztverbraucher und Lieferanten als Netznutzer gemäß § 20 Abs. 1a EnWG einen Netznutzungsvertrag (nachfolgend: NNV) mit demjenigen Netzbetreiber abzuschließen, aus dessen Netz die Entnahme und in dessen Netz die Einspeisung von Elektrizität erfolgen soll. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Nutzung des Netzes zur Durchleitung von Elektrizität, insbesondere die Bereitstellung des Netzes und die Vergütung. Er kann für eine einzelne Entnahme- oder Einspeisestelle geschlossen werden oder als Lieferantenrahmenvertrag zwischen einem Netzbetreiber und einem Lieferanten für eine unbestimmte Zahl von Entnahme-/Einspeisestellen.

Dem Netznutzer steht nach § 20 Abs. 1 S. 1. EnWG ein gesetzlicher Anspruch auf Netzzugang zu, der neben dem Anspruch auf Netzanschluss einen diskriminierungsfreien Gebrauch der Netze gewährleistet. Obwohl der Abschluss des Netznutzungsvertrages nicht konstitutiv für den Anspruch auf Netzzugang ist, hat der Gesetzgeber die Ausgestaltung der Netznutzung mit Kontrahierungszwang belegt. Dem entspricht, dass der Netzbetreiber gem. § 23 Abs. 1 StromNZV innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Anforderung ein vollständiges und bindendes Angebot auf Abschluss eines Netznutzungsvertrages an den Netznutzer abgeben muss. Die vertragliche Gestaltung muss gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG der Gewährung diskriminierungsfreien Netzzuganges dienen und soll aufgrund möglichst einheitlicher Musterverträge erfolgen, welche mindestens die in §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2 StromNZV beschriebenen Inhalte regeln müssen.

Neben den gesetzlichen Vorgaben wird der Netzzugang durch Festlegungen der Bundesnetzagentur gestaltet, insbesondere durch die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE, BK6-06-009) sowie die Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS, BK6-07-002). Eine Festlegung einheitlicher Vertragsbedingungen für die Netznutzung existiert bislang nicht.

Die Verbände und Marktbeteiligten haben in den vergangenen Jahren wiederholt die Bitte an die Bundesnetzagentur herangetragen, die Marktbedingungen für die Netznutzung weiter zu harmonisieren und offene Streitfragen zu klären. Bereits im Jahr 2006 machte die Bundesnetzagentur einen Vorstoß zur Vereinheitlichung des Inhalts von Lieferantenrahmenverträgen (Az. BK6-06-036). Zu diesem Zeitpunkt fanden sich die Abwicklung des Netzzugangs weitgehend ohne einheitliche Struktur und die Regulierung des Strommarktes im Beginn. Das Verfahren führte zu einer Bildung erster Standards und Klärung einzelner Streitfragen. Die hierdurch

angestoßene Weiterentwicklung der Praxis sowie die Etablierung der Prozesse der Bilanzkreisbewirtschaftung und Abwicklung der Strombelieferung legten wesentliche Grundlagen für eine einheitliche Vertragsgestaltung des Netzzuganges.

Obwohl die Abwicklung der Netznutzung inzwischen vergleichbar erfolgt und einzelne Bedingungen durch die Marktteilnehmer ähnlich umgesetzt werden, werden die Verträge durch die Netzbetreiber weiterhin ungleich gestaltet. Die Netzbetreiber entwerfen eigene Vertragsklauseln oder nehmen eines der weiter verbreiteten Vertragsmuster der Verbände oder von Beratern zur Grundlage. Dabei entspricht es üblicher Praxis, dass diese Vertragsmuster erhebliche Anpassungen durch „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ oder zusätzliche „Nutzungsbedingungen“ des Netzbetreibers erfahren. Auch besteht in einzelnen Fragen der Netznutzung nach wie vor Dissens zwischen den Marktteilnehmern. Die Beschlusskammer wird immer wieder ersucht, in einzelnen Konflikten zwischen Netznutzern und Netzbetreibern zu vermitteln, um die Verzögerung bis hin zur Ablehnung des Netzzuganges zu verhindern.

II. Um die Vertragsgestaltung und die Abwicklung der Netznutzung zu harmonisieren, hat die Beschlusskammer am 21.10.2013 ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet und dies im Amtsblatt Nr. 21/2013 (Mitteilung Nr. 600/2013) sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Zugleich hat die Beschlusskammer den Entwurf eines Muster-Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages für die Netznutzung zur Entnahme und Einspeisung von Elektrizität zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Im Rahmen der Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen sich durch Übersendung von Stellungnahmen beteiligt:

AFM+E - Aussenhandelsverband für Mineralöl und Energie (AFM+E)

Amprion GmbH

Becker Büttner Held (BBH)

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)

CLEAN ENERGY SOURCING GMBH

DB Energie GmbH

DREWAG NETZ GmbH

E.ON Netz GmbH

E.ON SE

EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG

Eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG

ENA Energienetze Apolda GmbH

EnBW AG

enercity Netzgesellschaft mbH

Energiedienst Netze GmbH

Energieversorgung Inselberg GmbH

Energy Consulting

ENERSTORAGE GmbH

EnR Energienetze Rudolstadt GmbH

ENSO NETZ GmbH

ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG

Evonik Industries AG

EWE Netz GmbH

Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) im Verband der Elektrotechnik Elektronik Informations-
technik e.V. (VDE)

Gazprom Marketing & Trading Retail Germania GmbH

GDF SUEZ Energie Deutschland AG

Greizer Energienetze GmbH

Havelstrom Zehdenick GmbH

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG

KNS mbH

LichtBlick SE

LSW Netz GmbH & Co. KG

Mainfranken Netze GmbH

Mitnetz Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

MVV Energie AG

N-ERGIE Netz GmbH

Netzgesellschaft mbH Chemnitz
Norddeutsche Allianz
ovag Netz AG
RA Brändle
RWE AG
Städtische Werke Netz + Service GmbH
Stromnetz Berlin GmbH/ Stromnetz Hamburg GmbH
Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH
Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH
Stadtwerke Düsseldorf AG
Stadtwerke Erfurt GmbH / EVH GmbH
Stadtwerke Flensburg GmbH
Stadtwerke Leipzig GmbH
Stadtwerke Löbau GmbH
Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH
Stadtwerke Niesky GmbH
Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH
Stadtwerke Schwedt GmbH
Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis Netz GmbH
Stadtwerke Waren GmbH
TEN Thüringer Energienetze GmbH
TenneT TSO GmbH
TransnetBW GmbH
Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co.KG
Vattenfall Europe Generation AG
Vattenfall Europe Sales GmbH
Vattenfall GmbH
VEA Bundesverband der Energie-Anbieter e.V. (VEA)

VGB Power Tech e.V.

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)

VKU Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Westnetz GmbH

WSW Netz GmbH

50Hertz Transmission GmbH

Die Beschlusskammer hat am 03.07.2014 in einem Gespräch mit den Übertragungsnetzbetreibern 50 Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, Tennet TSO GmbH sowie TransnetBW GmbH Einwände gegen die Einbeziehung der Übertragungsnetzebene in den Anwendungsbereich der Festlegung ausführlich erörtert. Mit Nachricht vom 21.08.2014 hat sie den Konsultationsteilnehmern zusammen mit der Einladung zu einem Workshop der Bundesnetzagentur zu der Festlegung einen Entscheidungsentwurf sowie einen überarbeiteten, auf die Netznutzung zur Entnahme von Elektrizität beschränkten Muster-Netznutzungsvertrag übermittelt. Zugleich hat sie über ihre Absicht informiert, das weitere Verfahren nur auf die Festlegung eines Netznutzungsvertrages für Entnahmestellen richten zu wollen.

Das Festlegungsverfahren war ursprünglich auf die Festlegung eines Muster-Netznutzungsvertrages sowohl für Einspeise- als auch Entnahmestellen gerichtet. Dementsprechend umfasste der zuerst konsultierte Vertrag die Netznutzung sowohl von Letztverbrauchern als auch Lieferanten als Netznutzer in allen Spannungsebenen, die das Netz zur Entnahme oder Einspeisung von Elektrizität an einer oder mehreren Entnahme- oder Einspeisestellen nutzen. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer entschieden, die Festlegung eines Netznutzungsvertrages für Einspeisestellen aus dem weiteren Festlegungsverfahren abzutrennen.

Auf Grundlage des aktualisierten, auf Entnahmestellen begrenzten Vertragsentwurfes wurden die im Rahmen der Konsultation vorgebrachten Anmerkungen und Einwände mit den Marktteilnehmern in einem Workshop am 02.09.2014 erörtert.

Im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit hat die Beschlusskammer mit Schreiben vom 20.08.2014 gemäß § 68 Abs. 2 EnWG i.V.m. §§ 402 ff ZPO Herrn Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning und Herrn Dr. Franc Zimmermann als Sachverständige bestellt.

III. Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gem. § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gem. § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte Bezug genommen.

B.

Aufgrund des Umfangs der Darstellung wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt.

I.	Zuständigkeit.....	11
II.	Formelle Anforderungen.....	11
	1. Adressaten der Festlegung	11
	2. Formgerechte Zustellung.....	14
	3. Anhörung	15
	4. Beteiligung zuständiger Behörden.....	15
III.	Aufgreifermessen	15
IV.	Ausgestaltung der Vorgaben im Detail	17
	1. Muster-Netznutzungsvertrag (Tenorziffern 1 und 2 sowie Anlagen 1-4)	17
	1.1. Vertragsgegenstand, § 1 NNV	17
	1.2. Netzzugang, § 2 NNV	19
	1.3. Voraussetzungen der Netznutzung, § 3 NNV	19
	1.4. Abwicklung der Netznutzung, § 4 NNV	20
	1.5. Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardlastprofilverfahren, § 5 NNV	22
	1.6. Messung und Messwertübermittlung, § 6 NNV.....	22
	1.7. Entgelte § 7 NNV	25
	1.8. Abrechnung, Zahlung und Verzug, § 8 NNV	29
	1.9. Ausgleich von Jahresmehr-/ Jahresmindermengen, § 9 NNV	34
	1.10. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung, § 10 NNV	35
	1.11. Vorauszahlung, § 11 NNV.....	40
	1.12. Haftung, § 12 NNV.....	46
	1.13. Vertragslaufzeit und Kündigung, § 13 NNV	48
	1.14. Ansprechpartner, § 14 NNV	50
	1.15. Datenaustausch und Vertraulichkeit, § 15 NNV.....	50
	1.16. Vollmacht, § 16 NNV.....	50
	1.17. Übergangs- und Schlussbestimmungen, § 17 NNV	51
	1.18. Anlagen.....	52
	1.19. Umsetzungsfrist	53
	2. Verpflichtung zur Vorlage einer Geschäftsprozessbeschreibung für ein elektronisches Preisblatt (Tenorziffer 3)	54
	3. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 5)	54
	4. Kosten (Tenorziffer 6).....	55

Die Verfügung beruht hinsichtlich der Tenorziffern 1-3 auf § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 22 sowie §§ 24 und 25 StromNZV. Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 5 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

II. Formelle Anforderungen

1. Adressaten der Festlegung

1.1. Das Verfahren richtet sich an Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen aller Spannungsebenen.

1.2. Die Einbeziehung sämtlicher Spannungsebenen wurde insbesondere von den Betreibern der Übertragungsebene, der 50 Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, Tennet TSO GmbH sowie TransnetBW GmbH, bestritten. In gemeinsamer Stellungnahme, welche am 03.07.2014 mit den Betroffenen ausführlich erörtert wurde, treten die Unternehmen dafür ein, die Übertragungsebene wegen der Besonderheiten des dort vorherrschenden Individualkundengeschäftes generell aus der Festlegung auszunehmen oder andernfalls einen eigenen Mustervertrag für die Übertragungsebene vorzugeben. Die mit Abstand größte Netznutzergruppe im Übertragungsnetz stellen demzufolge die angeschlossenen Verteilernetzbetreiber, weshalb die Festlegung nur für einen Bruchteil der Geschäftsbeziehungen zur Anwendung komme. Zudem fehle es für die im Übertragungsnetz angeschlossenen Großkunden, Kraftwerke und großen Verteilernetzbetreiber an einem den unterlagerten Spannungsebenen vergleichbarem Massenkundengeschäft, welches eine Vereinheitlichung der Netznutzungsverträge erforderlich mache. Vergleichbar führen Betroffene der in Hoch- und Höchstspannungsebene angeschlossenen Netznutzergruppen, so die Vattenfall Europe Generation AG, sowie für eine Mehrzahl von Unternehmen der Verband der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK) aus, dass die Regelungen des Muster-Netznutzungsvertrages die Besonderheiten und Bedürfnisse industrieller Netznutzer nicht hinreichend berücksichtigen. Die Vorgabe des Mustervertrages verlange zudem eine Trennung und Herauslösung des Entnahmevertrages für die Netznut-

zung aus anderen Vertragsbeziehungen, was einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeute. Schließlich fehlen Regelungen beispielsweise zu technischen Bedingungen, Netzreserve, Systemdienstleistungen etc.

Zutreffend ist, dass in der Übertragungsnetzebene angesichts der ohne Berücksichtigung der Weiterverteiler vergleichsweise geringen Anzahl von Netznutzern kein den unteren Spannungsebenen vergleichbares Massengeschäft vorherrscht, welches die Einführung standardisierter Netznutzungsbedingungen begründet. Gleichwohl gefährdet die gegenwärtige Praxis die Transparenz und Diskriminierungsfreiheit der Netznutzung. Das derzeit vorherrschende Individualkundengeschäft läuft aus Sicht der Bundesnetzagentur einer diskriminierungsfreien Abwicklung der Netznutzung i.S.v. § 20 Abs. 1 EnWG und damit auch den in § 1 Abs. 1 und 2 EnWG genannten Zielen zuwider. Bislang treffen die Unternehmen Absprachen im Einzelfall, auf welche Dritte sich schon mangels Kenntnis nicht gleichfalls berufen können. Die Abwicklung der Netznutzung ist dadurch undurchsichtig und gefährdet einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Absprachen zwischen einzelnen Netznutzern und Übertragungsnetzbetreibern, deren Notwendigkeit im Einzelfall die Beschlusskammer nicht bestreitet, durch den Vertrag nicht generell untersagt werden, gem. § 1 Abs. 2 NNV fortan aber transparent und diskriminierungsfrei gestaltet werden müssen.

Der Netznutzungsvertrag dient dazu, einen einheitlichen Mindeststandard für den Bereich der Netznutzung im Bereich der Energieentnahme zu etablieren. Insoweit gilt es durch die Festlegung eines Mindeststandard zu gewährleisten, auf den alle Netznutzer sich ebenso berufen können und auf welchen sich die Parteien im Konfliktfall zurückziehen können. Die Regelungen des Vertrages sind dabei ganz überwiegend grundsätzlicher Natur und gleichermaßen auf alle Spannungsebenen anwendbar. Auch für die Übertragungsnetzebene gilt insoweit nichts anderes. Für die Beschlusskammer ist außerdem nicht ersichtlich, mit welcher Rechtfertigung die Netznutzung in der Übertragungsnetzebene von den Vertragsbestimmungen ausgenommen werden sollte, während in einem Hochspannungsnetz der Verteilernetzebene angeschlossene Netznutzer und Netzbetreiber zur Einführung der standardisierten Regelungen verpflichtet werden.

Weiterhin erscheint der Aufwand der Umsetzung, auch wenn die Einführung des Musternetznutzungsvertrages unter Umständen eine Auftrennung bestehender Verträge notwendig macht, jedenfalls nicht höher als jener, den die Verteilernetzbetreiber ebenfalls zwecks Vertragsumstellung tragen müssen. Da die Anzahl der angeschlossenen Netznutzer ohne Berücksichtigung nachgelagerter Verteilernetzbetreiber zudem nach eigener Angabe der Übertragungsnetzbetreiber gering ist, ist das Argument untragbaren Aufwandes nicht nachvollziehbar.

Soweit außerdem das Fehlen einzelner Regelungen, wie beispielsweise technische Anschlussbedingung, Regelungen zur Anschlussnutzung, Blindleistungsbereitstellung durch Kraftwerke,

Systemdienstleistungen, Haftung von Offshore-Windparks etc., kritisiert wird, bleibt dem entgegen zu halten, dass die zur Kritik angeführten Regelungen bewusst nicht zum Gegenstand des Netznutzungsvertrages gemacht wurden. Ohnehin hat die Festlegung keinen Einfluss auf Regelungsgegenstände, die im Netznutzungsvertrag gar nicht regelt sind, so insbesondere technische Anschlussbedingungen. Für solche Regelungsgegenstände erfolgt keine Änderung der bestehenden Praxis, sie folgen anderen Vorgaben und können im Übrigen weiter individuell ausgehandelt werden. Sofern dabei ein unmittelbares und gleichförmiges Zusammenspiel von Regelungen beispielsweise der Anschluss- und Netznutzung oder der Einspeisung und Entnahme, wie im Fall einer Unterbrechung der Netznutzung, erforderlich ist, spricht nichts dagegen, die Regelungen in anderen Vereinbarungen entsprechend anzupassen oder unter Hinweis auf den Netznutzungsvertrag zu gestalten. Schließlich bleibt die einvernehmliche Abweichung nach § 1 Abs. 2 NVV von den Bestimmungen des Musternetznutzungsvertrages möglich, wenn die Parteien hierüber übereinkommen.

1.3. Die Verpflichtung zur Verwendung des in Anlagen 1-4 enthaltenen Mustervertrages mit Vertragsanlagen gilt auch für Betreiber von geschlossenen Verteilnetzen. Hiergegen haben im Rahmen der Konsultation unter anderen die DB Energie GmbH, die Norddeutsche Allianz sowie BBH für sonstige Unternehmen, die Unternehmen Evonik Industries AG, Infrserv GmbH & Co. Höchst KG, Städtische Werke Netz und Service GmbH sowie der VIK Einwände erhoben. Die Regelungen passten nicht für geschlossene Verteilernetze, da sie die gesetzlich vorgesehene besondere Situation im geschlossenen Verteilernetz nicht hinreichend berücksichtigten.

Einer grundsätzlichen Ausnahme für Betreiber von geschlossenen Verteilnetzen vermag sich die Beschlusskammer nicht anzuschließen. Eine Entlassung aus der Standardisierung ist weder rechtlich noch sachlich geboten. Hierfür spricht vor allem, dass die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen wie jeder Betreiber eines Energieversorgungsnetzes zur Gewährung des Netzzugangs verpflichtet sind und mit Nutzern ihres Netzes einen Netznutzungsvertrag abzuschließen müssen. Die Bedingungen der Netznutzung sind zu den im Netz der allgemeinen Versorgung geltenden identisch und ebenso regelungsbedürftig. Soweit nicht gesetzliche Ausnahmen greifen, sind alle allgemein für Betreiber von Energieversorgungsnetzen geltenden Vorgaben anwendbar. Ohne weiteres gelten die Bestimmungen der StromNZV sowie der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Auch die Festlegungen GPKE und MaBiS, auf welche der Mustervertrag an zahlreichen Stellen verweist, sind im geschlossenen Verteilernetz anzuwenden. Die Netznutzer im geschlossenen Verteilernetz zahlen Netzentgelte. Hierfür gelten zwar nicht die Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung, wohl aber und insoweit uneingeschränkt die der Stromnetzentgeltverordnung. Damit besteht insbesondere ein Bedürfnis zur Regelung des Prozesses der Netznutzungsabrechnung, der einen der zentralen Regelungsge-

genstände des Muster-Netznutzungsvertrages darstellt und in seiner Systematik ohne weiteres anwendbar ist. Soweit § 110 EnWG darüber hinaus Ausnahmen für Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen vorsieht, sind diese für den vorliegend festgelegten Netznutzungsvertrag nicht relevant.

1.4. Hingegen nicht durch die Festlegung verpflichtet werden Netzbetreiber im Vertragsverhältnis untereinander den Mustervertrag zugrunde zu legen. Die Netzbetreiber erscheinen als gleichberechtigte Vertragspartner anders als die Parteien im Verhältnis des Netzbetreibers zu sonstigen Netznutzern nicht schutzbedürftig. Im Verhältnis der Netzbetreiber untereinander können beispielsweise zu Fragen der Unterbrechung oder Haftung weitergehende oder andere als die im Mustervertrag enthaltenen Regelungen sinnvoll sein. Deren Erforderlichkeit und Gestaltung können die Netzbetreiber am besten selber ermessen und als gleichberechtigte Vertragspartner verhandeln. Schließlich würde der Austausch bestehender Verträge einen hohen Aufwand erfordern, da die Netznutzung häufig im Zusammenhang mit anderen Vertragsbeziehungen zur Netzkopplung geregelt wird und folglich auch diese Verträge umgestaltet werden müssten. Dem stünde kein erkennbarer Gewinn gegenüber. Auch aus Gründen der Transparenz besteht kein Regelungsbedarf. Die Netznutzung unter Netzbetreibern ist nicht variabel, sondern aus den tatsächlichen Gegebenheiten des Aneinandergrenzens der Netze notwendig.

1.5. Ebenfalls nicht in den Geltungsbereich dieser Festlegung einbezogen sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, soweit diese Netze zur Versorgung von Eisenbahnen mit leitungsgebundener Energie (insbesondere mit Fahrstrom) betreiben. Diesbezüglich gilt zwar gemäß § 3a EnWG, dass diese Tätigkeit dem Regulierungsregime des Energiewirtschaftsgesetzes unterfällt. Jedoch unterscheidet sich die Netzzugangsabwicklung in diesen Netzen aus technischen Gründen in vielen Details von derjenigen im 50 Hz-Stromnetz. Die Kammer sieht daher zum jetzigen Zeitpunkt von einer Standardisierung der diesbezüglichen Netznutzungsverträge ab.

2. Formgerechte Zustellung

Eine formgerechte Zustellung an die Adressaten der Festlegung erfolgt gemäß § 73 EnWG. Die Einzelzustellung an die Adressaten wird durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ersetzt. Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um eine Festlegung gemäß § 29 Abs. 1 EnWG und damit um einen in Form der öffentlichen Bekanntmachung zustellbaren Verwaltungsakt. Die Festlegung ergeht gegenüber einer Gruppe von Netzbetrei-

bern damit gegenüber dem von § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zugelassenen Adressatenkreis. Die Entscheidung wird im Amtsblatt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweis auf die Internetveröffentlichung und die Wirkweise der Zustellungsfiktion veröffentlicht. An dem Tag zwei Wochen nach Veröffentlichung des Amtsblattes gilt die vorliegende Entscheidung daher gegenüber den vorgenannten Adressaten als zugestellt.

3. Anhörung

Die Bundesnetzagentur hat die Verfahrenseinleitung mittels Veröffentlichung im Internet und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht und einen Vertragsentwurf zur öffentlichen Konsultation gestellt, so dass die erforderliche Anhörung durchgeführt wurde. Zahlreiche Unternehmen haben zu dem Entwurf Stellung genommen. In dem Workshop am 02.09.14 wurden die eingegangenen Anmerkungen erörtert und den Beteiligten Gelegenheit gegeben, zu dem überarbeiteten Vertrag sowie dem Entscheidungsentwurf nochmals Stellung zu nehmen.

4. Beteiligung zuständiger Behörden

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden ordnungsgemäß förmlich beteiligt. In seiner Sitzung vom 13. November 2014 wurde der Länderausschuss frühzeitig über die geplante Festlegung mündlich informiert. Die förmliche Beteiligung gemäß § 60a Abs. 2 EnWG erfolgte durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 24.03.2015. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG am selben Tag ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III. Aufgreifermessen

Die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen gem. § 66 Abs. 1 EnWG war erforderlich und geboten. Die gegenwärtige Praxis gefährdet die gesetzlich geforderte diskriminierungsfreie Gewährung des Netzzugangs und steht der Entwicklung möglichst bundeseinheitlicher Musterverträge i.S.d. § 20 Abs. 1 EnWG entgegen. Durch die Vertragsvielfalt werden Konflikte verursacht und die Abwicklung der Netznutzung erschwert. Dies gilt insbesondere für Netznutzer, die in mehreren Netzgebieten Netzzugang beanspruchen. Das Fehlen einheitlicher Vertragsstandards macht für den Netznutzer vor Abschluss eines Netznutzungsvertrages eine umfassende rechtliche Prüfung des vom Netzbetreiber vorgelegten Vertrages erforderlich. Für einen bundesweit tätigen Lieferanten bedeutet dies, dass er die Vertragsbedingungen von bis zu etwa 890 Netzbetreibern einzeln prüfen muss. Zudem führen die verschiedenen Vertragsregelungen zu Intransparenz der Netznutzungsbedingungen. In dem Fall, dass ein Netzbetreiber im Einzelfall

Verträge für einzelne Netznutzer anpasst, kann ein anderer Netznutzer in Unkenntnis solcher Regelungen sich nicht auf eine gleiche Gestaltung berufen.

Der Abschluss von Netznutzungsverträgen wird im Einzelfall weiterhin durch offene Streitfragen verzögert und behindert. Zwar hat sich hierzu die Praxis etabliert, dass der Netznutzer im Streitfall einen Vertrag durch den Netznutzer unter Vorbehalt der gerichtlichen Prüfung annimmt. Die Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien erschwert aber die Gewährung des Netzzuganges ebenso wie sie das vertragliche Verhältnis belastet.

Die Festlegung dient dazu, einen möglichst einheitlichen Standard in der Abwicklung der Netznutzung und Vertragsgestaltung für alle Marktbeteiligten vorzugeben. Hierdurch werden die Netzzugangsbedingungen transparent, rechtssicher und insbesondere für Netznutzer, die Netzzugang in verschiedenen Netzgebieten beanspruchen, massengeschäftstauglich gestaltet. Damit dient die Entscheidung sowohl den in § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG genannten Zielen der diskriminierungsfreien Gewährung des Netzzugangs sowie möglichst bundesweit einheitlicher Gestaltung von Musterverträgen, als auch den in § 1 EnWG genannten Gesetzeszwecken.

Die Vorgabe eines Muster-Netznutzungsvertrages ist geeignet und erforderlich, einige seit Jahren festgefahrene Streitfragen zu lösen und einen einheitlichen Standard zu etablieren. Eine weniger eingriffsintensive Maßnahme, beispielsweise die Entscheidung einzelner Rechtsfragen oder Vorgabe einzelner Vertragsklauseln, würde den dargelegten Zielen nicht in gleicher Weise nachkommen. Schon in dem früheren Verfahren der Beschlusskammer (BK6-06-036) und den vergangenen Jahren war offensichtlich, dass anders als im Bereich der Gasregulierung, wo die Branche sich im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung einen Muster-Lieferantenrahmenvertrag gegeben hat, im Strombereich kein Branchenkompromiss zustande kommt. Auch eine gerichtliche Klärung bedeutet aufgrund der Vertragsdiversität immer nur eine Prüfung von Vertragsbedingungen im Einzelfall. Sie führt zumindest in absehbarer Zeit nicht zu einer Entwicklung eines einheitlichen Standards.

Die Entscheidung greift zuletzt nicht in unverhältnismäßiger Weise in die Rechte der Betroffenen ein. Zwar macht sie einen Austausch bestehender Verträge erforderlich. Der damit einhergehende Aufwand rechtfertigt sich allerdings durch die Erleichterung des Netzzuganges sowie den Gewinn an Transparenz und Rechtsicherheit. Soweit die Übertragungsnetzbetreiber einen erhöhten Aufwand wegen der gegebenenfalls erforderlichen Trennung des Netznutzungsverhältnisses von anderen Vertragsbeziehungen monieren, kann dem die ohne Einbeziehung der Weiterverteiler verhältnismäßig geringe Zahl an betroffenen Netznutzungsverhältnissen entgegen gehalten werden. Die Öffnungsklausel des § 1 Abs. 2 des Mustervertrages berücksichtigt zudem das Bedürfnis der Netzbetreiber, bei Bedarf individuelle Absprachen mit dem Netznutzer zu treffen. Dies erlaubt gerade im Individualkundengeschäft der höheren Spannungsebenen eine Gestaltung begründeter Interessen.

IV. Ausgestaltung der Vorgaben im Detail

1. Muster-Netznutzungsvertrag (Tenorziffern 1 und 2 sowie Anlagen 1-4)

Die Tenorziffern 1 und 2 sehen die Einführung eines Mustervertrages für Entnahmestellen gemäß den Anlagen 1-4 vor. Im Rahmen der Konsultation stieß die Gestaltung der Netznutzung für Einspeisestellen auf erhebliche Kritik. Eine überwiegende Anzahl der Konsultationsteilnehmer regte die Trennung des Mustervertrages in verschiedene Verträge für Einspeisung und Entnahme, teils separiert nach Übertragungs- und Verteilernetzebene, an. Die Regelung der verschiedenen Netznutzungssituationen in einem Vertrag wurde allgemein als unübersichtlich und intransparent bemängelt. Die Beschlusskammer hat sich daher entschieden, die Festlegung der Netznutzung für Einspeisestellen zunächst aus dem laufenden Verfahren zu trennen, um die weitere Entwicklung von Praxis und Rechtssetzung zu prüfen und nachzuverfolgen. Dabei behält sich die Beschlusskammer eine mögliche Festlegung für Einspeisestellen zu einem späteren Zeitpunkt vor.

Der Gestaltung der einzelnen Ziffern des Netznutzungsvertrages liegen folgende Erwägungen zugrunde.

1.1. Vertragsgegenstand, § 1 NNV

Während Abs. 1 und 3 der Erläuterung des Vertragsgegenstandes dienen, bestimmt Abs. 2 die abschließende Geltung der im festzulegenden Vertrag vorgesehenen Regelungen. Der abschließende Charakter der Vertragsbedingungen wurde im Rahmen der Konsultation insbesondere durch eine Vielzahl der Netzbetreiber, darunter die Übertragungsnetzbetreiber, Großkunden sowie die Verbände VIK, BDEW und VKU kritisiert. Hierdurch werde eine Gestaltung im Einzelfall unterbunden. Dabei lasse der Vertrag verschiedene Punkte offen, die einer individuellen Regelung bedürften.

Nach Ansicht der Beschlusskammer entspricht es notwendigerweise dem Wesen eines standardisierten Muster-Vertrages, dass sich die dort enthaltenen Regelungen gerade nicht zwischen den verschiedenen Verwendern unterscheiden. Der Netzzugang Begehrende soll erkennen und sich darauf verlassen können, dass er vom Netzbetreiber den durch die Bundesnetzagentur festgelegten Standardvertragstext angeboten bekommt. Nur so erübrigt sich für ihn eine zeit- und kostenintensive Vertragsprüfung. Die Festlegung des Muster-Netznutzungsvertrages hat zum Ziel, dem Netznutzer einen rechtlichen Standard zuzusichern. Dieser würde durch eine einseitige Änderungsmöglichkeit des Netzbetreibers ausgehebelt. Ebenso wenig zielführend ist daher der Vorschlag, in bestimmten zuvor im Vertrag festgelegten Themenbereichen eine einseitige Vertragsanpassung durch den Netzbetreiber vorzusehen, welche es dem Netzbetreib-

ber erlaubt, einseitig ergänzende Geschäftsbedingungen zu diesen Themenkomplexen zu treffen. Eine Vereinheitlichung des rechtlichen Standards macht gerade einen Bruch mit der Praxis einer individuellen Gestaltung und Auslegung der vertraglichen Bestimmungen erforderlich. Auch erhebt der festzulegende Muster-Netznutzungsvertrag den Anspruch, die für die Netznutzung wesentlichen Themenkomplexe hinreichend zu regeln, so dass ein sachlicher Bedarf zur Regelung weiterer Themenbereiche im Netznutzungsverhältnis nicht zwingend erscheint. Davon abgesehen lässt die Regelung die Vereinbarung oder Gestaltung von Themenbereichen, die durch die vertraglichen Regelungen nicht erfasst werden, unberührt. Das gilt beispielsweise für die im Vertrag ausdrücklich ausgenommenen Themen aus dem Entgeltbereich ebenso wie für Regelungen zu Anschlussbedingungen, Netzreservekapazität, Bestimmung von Lastprofilen und Schwachlastzeiten.

Dennoch erkennt die Beschlusskammer das Bedürfnis, den Vertragsparteien im Einzelfall die Möglichkeit zur einvernehmlichen Abweichung vom festgelegten Vertragstext im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit zu belassen. Gründe hierfür können beispielsweise in technischen, persönlichen oder praktischen Umständen liegen, die eine Abweichung von den vorgegebenen Regelungen oder deren Ergänzung sinnvoll machen. Solche übereinstimmend gefundene Regelungen sind zulässig unter dem Gebot, dass der Netzbetreiber sie nicht zur Bedingung des Vertragsschlusses macht und sie in diskriminierungsfreiem Vorgehen jedem anderen Netznutzer gleichermaßen anbietet. Dies gilt sowohl für alle Ergänzungen der im Muster-Netznutzungsvertrag enthaltenen Regelungen, welche eine zusätzliche Regelung bedeuten, als auch für Abweichungen hiervon, also Regelungen, die eine Änderung herbeiführen.

Durch die Pflicht zum Kenntlichmachen und Veröffentlichen der Ergänzungen und Abweichungen sollen andere Netznutzer in die Lage versetzt werden, diese Änderungen im Vergleich zum festgelegten Standard-Vertrag zu erkennen, um eine gleiche Fassung des eigenen Netznutzungsvertrages verlangen zu können. Der Schutz von personenbezogenen Daten und etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kann bei der Internetveröffentlichung beispielsweise durch eine Anonymisierung gewährleistet werden.

Kommt eine Einigung über die von einer Partei begehrten Abweichungen nicht zu Stande, fallen die Vertragspartner auf den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Muster-Vertrag und den damit gewährleisteten Standard zurück. Ebenso wie sich der Netzbetreiber aufgrund des Kontrahierungszwanges hieran festhalten lassen muss, ist er berechtigt, die Gewährung des Netzzugangs zu anderen als den vorgegebenen Konditionen zu verweigern, sofern die Vertragsparteien kein Einvernehmen finden.

Absatz 3 erläutert den Vertragsgegenstand und die Vertragsparteien des Netznutzungsverhältnisses. Absatz 4 stellt die Geltung der Regelungen des EEG- und KWKG klar. Die dort regel-

ten besonderen Rechte und Pflichten bleiben durch den Vertragsgegenstand grundsätzlich unberührt.

1.2. Netzzugang, § 2 NNV

§ 2 des Muster-Netznutzungsvertrages gibt zunächst die Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien wieder, wobei die Pflichten des Netzbetreibers unmittelbar aus dem Gesetz resultieren, § 20 Abs. 1 EnWG sowie § 16 StromNZV. Absatz 3 beschreibt die in der Praxis üblichen Modelle der integrierten, sogenannten „all-inclusive-Versorgung“ des Kunden durch einen Lieferanten sowie die der desintegrierten Versorgung. Die Regelung stellt klar, dass im ersten Fall, in dem der Lieferant den Letztverbraucher sowohl mit Strom beliefert als auch in das Netznutzungsverhältnis eintritt, der Lieferant Netznutzer ist und die Entgelte für die Netznutzung zu zahlen hat. Hingegen schließt im Fall der desintegrierten Versorgung, bei der ein Letztverbraucher ausschließlich Strom über einen Lieferanten bezieht, der Letztverbraucher selbst einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber und wird unmittelbar Schuldner der Netzentgelte.

Tritt ein Letztverbraucher unmittelbar in das Vertragsverhältnis zur Netznutzung ein, ist er als Netznutzer grundsätzlich selbst verpflichtet, sämtliche Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag zu erfüllen. Dabei dürfte in der Praxis häufig der Fall vorkommen, dass ein solcher Letztverbraucher nach allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts seinen Energielieferanten oder einen sonstigen Dritten mit der Abwicklung seiner Verpflichtungen aus dem Netznutzungsverhältnis betraut. Dabei hat er selbstverständlich dafür Sorge zu tragen, dass die Abwicklung der Netznutzung den Vorgaben des Netznutzungsvertrages entspricht.

Die Pflicht zur gesonderten Kennzeichnung von desintegrierten Kunden in Absatz 3 Satz 5 soll die einfache Unterscheidung dieser im Portfolio des Lieferanten befindlichen Kunden von solchen in integrierter Versorgung ermöglichen.

1.3. Voraussetzungen der Netznutzung, § 3 NNV

§ 3 statuiert die grundlegenden Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit es zu einer ordnungsgemäßen Netznutzung kommen kann. Er greift die in § 4 StromNZV enthaltene Pflicht zur jederzeitigen und eindeutigen Zuordnung einer Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis auf und erweitert dies in Absatz 2 um die (auch bereits in der Festlegung GPKE enthaltene) Pflicht zur Angabe des maßgeblichen Bilanzkreises in der elektronischen Netznutzungsanmeldung. Für den Fall des Auseinanderfallens von Netznutzung und Energiebelieferung lässt der Vertrag dabei grundsätzlich offen, ob die Benennung des Bilanzkreises durch den Netznutzer selbst oder durch den Lieferanten erfolgt.

In der Praxis ist darüber hinaus wiederholt Streit über die Frage entstanden, ob der Netzbetreiber verpflichtet ist, eine Netznutzungsanmeldung zu bearbeiten, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs der in der Anmeldung benannte Bilanzkreis noch nicht aktiviert ist bzw. wenn eine gegebenenfalls erforderliche Zuordnungsermächtigung noch nicht dem Netzbetreiber vorliegt. Für beide Fälle stellt Absatz 3 nun klar, dass die genannten Voraussetzungen zunächst erfüllt sein müssen, bevor zu Lasten des Netzbetreibers die jeweiligen Fristenläufe nach GPKE starten.

Von einigen Konsultationsteilnehmern war darüber hinaus auch gefordert worden, auch Fragen des ordnungsgemäßen Abschlusses eines Netzanschlussvertrages oder der Einhaltung technischer Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zur Vorbedingung der Netznutzung zu erklären. Dem konnte nicht gefolgt werden. Bei Netzanschluss (§ 17 EnWG) einerseits und Netznutzung (§ 20 EnWG) andererseits handelt es sich um zwei grundsätzlich getrennt zu betrachtende Institute, die nicht vollständig deckungsgleichen Voraussetzungen unterliegen. Aus der Formulierung der beiden gesetzlichen Anspruchsgrundlagen ist auch kein Hinweis zu entnehmen, der die Aufnahme eines Junktims der hier geforderten Art rechtfertigen würde.

1.4. Abwicklung der Netznutzung, § 4 NNV

Für die effiziente und massengeschäftstaugliche Abwicklung der Netznutzung sind in den vergangenen Jahren bereits umfassende Standards etabliert und durch Festlegungen der Bundesnetzagentur verbindlich gemacht worden. Dies sind namentlich die Festlegung zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung (GPKE) sowie weitere Festlegungen, die vor- und nachgelagerte Prozessregime beschreiben (WiM bzw. MaBiS).

Absatz 1 erklärt diese Festlegungen nun auch auf vertraglicher Grundlage zwischen den Vertragspartnern für bindend. Im Fall der Festlegung MaBiS gilt dies auch für die so genannten „MaBiS-Geschäftsprozesse“. Während die eigentliche MaBiS-Festlegung lediglich Grundpflichten der am Prozess der Bilanzkreisabrechnung Beteiligten festschreibt, werden diese in den darauf aufbauenden Geschäftsprozessbeschreibungen in einem für die IT-Umsetzung erforderlichen Detaillierungsgrad ausgearbeitet. Letzteres Dokument hat bislang kein förmliches Festlegungsverfahren durchlaufen, wird aber ungeachtet dessen von der Beschlusskammer formlos öffentlich konsultiert und im Anschluss unter Beteiligung mindestens aller relevanten Verbände und Marktrollen erörtert. Abschließend erfolgt eine Veröffentlichung der finalen Version durch die Bundesnetzagentur. Diese einem förmlichen Verfahren stark angenäherte Vorgehensweise stellt einerseits durch die Moderation des Regulierers sicher, dass berechnigte Interessen aller Betroffenen in angemessenem Maß gewahrt werden, belässt aber zugleich eine ausreichende Flexibilität, um auch kurzfristig Verbesserungspotential für erkannte Probleme zu heben.

Mit derselben Begründung verpflichtet Absatz 2 die Vertragspartner zur Durchführung des elektronischen Datenaustausches nach Maßgabe der Dokumente des Gremiums „EDI@Energy“. Die hiergegen insbesondere von BBH, der ovag Netz und den Städtischen Werken Netz+Service vorgebrachten Befürchtungen, eine derartige Subdelegation hoheitlicher Festlegungsbefugnisse ins Privatrecht sei bedenklich, konnte von der Kammer im Ergebnis nicht geteilt werden.

Bei der im Markt vorherrschenden Vielzahl der Akteure bedarf es nach eigener Erfahrung der Kammer zur Vermeidung von erheblichen Abwicklungsunsicherheiten einer teilweise feingliedrigten und technischen Standardisierung über Geschäftsprozessausprägungen bis hin zu elementaren Vorgaben zur Erstellung von EDIFACT-Nachrichten. Solche Dokumente werden durch Expertenrunden erarbeitet, die sowohl hinsichtlich der vertretenen Marktrollen als auch hinsichtlich der beteiligten Verbände multilateral besetzt sind. Im Anschluss an die Verabschiedung im jeweiligen Gremium findet eine durch die Bundesnetzagentur koordinierte nichtförmliche Konsultation statt, die sicherstellt, dass etwa noch vorliegende Einwände jeglicher Marktakteure Gehör finden. Die Beschlusskammer hält es bei Dokumenten dieser Art für vertretbar, wenn diese auch ohne förmliches Verwaltungsverfahren und ohne förmliche Festlegung zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages für maßgeblich erklärt werden. Sie hat auch deshalb gegen ein solches Vorgehen keine Bedenken, weil ihr in der Vergangenheit keine ernstzunehmenden Beanstandungen durch Marktakteure zur Kenntnis gelangt sind, die auf eine mangelnde Einbeziehung oder auf eine leichtfertige Zurückweisung berechtigter inhaltlicher Bedenken im Rahmen der nichtförmlichen Konsultation hindeuten. Umgekehrt aber hat etwa der Lieferant MVV Energie im Rahmen seiner Stellungnahme nachvollziehbar dargelegt, dass in der Praxis wiederholt auftretende Verstöße gegen aktuell geltende Datenformatvorgaben eine vertraglich verbindliche Berücksichtigung dieser Standardisierungen notwendig machen.

Mit dem in Absatz 3 enthaltenen Verweis auf die „Umsetzungsfragen“ zur Schließung von prozessualen Regelungslücken wurde einer im Wesentlichen von BDEW und VKU geäußerten Anregung gefolgt. Auch dies erscheint vertretbar, da die maßgeblichen konsensualen Umsetzungsfragen nur dann Aufnahme in die zu veröffentlichenden Dokumente finden, wenn alle an der Bearbeitung beteiligten Verbände der Netzbetreiber und Netznutzer übereinstimmend der Meinung sind, die jeweilige Lösung sei sachgerecht. Auch bezüglich dieser Dokumente findet vor Veröffentlichung nochmals eine Rückabstimmung mit der Bundesnetzagentur im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den bestehenden Festlegungen statt.

1.5. Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandgangmessung und Standardlastprofilverfahren, § 5 NNV

§ 5 des Vertrages erläutert die verschiedenen Methoden, mit denen die für die Bilanzierung, die Netzentgeltabrechnung sowie für die Energieabrechnung erforderlichen Werte erhoben werden. Absatz 2 greift dabei die gesetzliche Regelung aus § 12 StromNZV auf, wonach unterhalb einer Jahresentnahme von 100.000 kWh grundsätzlich standardisierte Lastprofile oder – sobald technisch möglich – Zählerstandsgänge zum Einsatz kommen, im Übrigen die registrierende Lastgangmessung. Eine Ausnahme bilden die in § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 3 StromNZV genannten Möglichkeiten, abweichende Grenzwerte unter den dortigen Voraussetzungen anzuwenden sowie die nach § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4 StromNZV vorgesehenen Fälle der rein rechnerischen Ermittlung oder Schätzung.

Sofern Lastprofilverfahren Anwendung finden, erläutert Absatz 3 die beiden möglichen Varianten: synthetisches oder analytisches Lastprofilverfahren. Da die verwendeten Lastprofile sich nach § 12 Abs. 2 StromNZV am typischen Abnahmeverhalten der dort genannten Kundengruppen zu orientieren haben, wurde beim analytischen Lastprofilverfahren aufgrund mehrfacher Hinweise in der Konsultation die Klarstellung aufgenommen, dass allein das erweiterte analytische Lastprofilverfahren, nicht aber das einfache analytische Verfahren zulässig ist. Denn bei Letzterem wird aus Vereinfachungsgründen angenommen, dass das Lastverhalten aller Lastprofilkunden einheitlich dem Verlauf der Restlastkurve entspricht, was der Differenzierungspflicht nach § 12 Abs. 2 StromNZV nicht gerecht würde.

Absatz 3 Sätze 3-8 beschreiben in enger Anlehnung an § 13 StromNZV das Procedere der Zuordnung eines geeigneten Lastprofiles zu einer Entnahmestelle sowie die Aufstellung einer Jahresverbrauchsprognose. Die Kammer ist auch hier zahlreichen Forderungen aus der Konsultation gefolgt und hat in Satz 8 die ausdrückliche Verpflichtung des Netzbetreibers adressiert, die geltende Jahresverbrauchsprognose unverzüglich in allen Fällen auf Korrektheit zu überprüfen, in denen hierfür Anlass besteht. Regelmäßig liegt dies bei Durchführung der Turnusablesung vor.

Absatz 4 stellt klar, dass bei Kunden mit RLM- bzw. Zählerstandgangmessung die dort ermittelten und aufbereiteten Viertelstunden-Werte Basis für die weiteren Berechnungen sind.

1.6. Messung und Messwertübermittlung, § 6 NNV

§ 6 des Vertragsmusters befasst sich schwerpunktmäßig mit der Zuständigkeit des Netzbetreibers im Zuge der Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten sowie mit der Frage des Umgangs mit fehlerhaften Messeinrichtungen und der Korrektur fehlerhafter oder fehlender Messwerte.

Absatz 1 gibt die gesetzgeberische Aufgabenzuweisung des § 21b Abs. 1 EnWG wieder, wonach die Grundzuständigkeit für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen beim Netzbetreiber liegt, es sei denn, der Anschlussnutzer hat einen Dritten mit der Durchführung beauftragt. Gemäß § 9 Messzugangsverordnung (MessZV) obliegt auch die Durchführung der Messung vorbehaltlich einer abweichende Beauftragung grundsätzlich dem Netzbetreiber in seiner Rolle als grundzuständigem Messstellenbetreiber. Führt der Netzbetreiber im Rahmen seiner Grundzuständigkeit den Betrieb der Messstelle durch, so erteilt er zugleich gegenüber dem Netznutzer, der die durch die Messeinrichtung erhobenen Messwerte auch für eigene Abrechnungszwecke verwendet, die Bestätigung über die Einhaltung aller eichrechtlichen Verpflichtungen gemäß § 33 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz (MessEG).

Absatz 2 referenziert auf die für die Organisation des Netzzugangs wichtige Aufgabenzuweisung des § 4 Absatz 4 MessZV, wonach – selbst bei einer anderweitigen Wahl des Anschlussnutzers für die Durchführung der Aufgaben Messstellenbetrieb oder Messung – in jedem Fall der Netzbetreiber zuständig ist für die Verwaltung aller Zählpunkte seines Netzes, für die Aufbereitung erhobener Messwerte sowie für die Weiterleitung derselben an die berechtigten Stellen. Näheres zu Fristen, Datenformaten und den jeweils Berechtigten ist in der Festlegung „GPKE“ vorgegeben.

Absatz 3 stellt klar, dass die so aufbereiteten Messwerte die Grundlage für die Energiemengenbilanzierung sowie für die Netzentgeltabrechnung des Netzbetreibers bilden.

Sind die nach Absatz 3 erforderlichen Messwerte – etwa wegen technischer Störungen des Messgerätes – nicht vollständig ermittelbar, so ordnet Absatz 4 Satz 1 an, dass entsprechende Ersatzwerte nach den anerkannten Regeln der Technik zu bilden sind. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Vorgaben der VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4400:2011-09 – Messwesen Strom (Metering Code)“, soweit diese die Vermutungswirkung des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG genießen. Nach Absatz 4 Satz 2 sind gebildete Ersatzwerte zwecks Unterscheidung von wahren Werten als solche zu kennzeichnen.

Absatz 5 Satz 1 verweist bezüglich aller eine Messwerterhebung und –aufbereitung auslösenden Ereignisse (Turnusablesung, Lieferantenwechsel etc.) und hinsichtlich der für die Weiterleitung an den Lieferanten geltenden Fristen auf die in der GPKE-Festlegung enthaltenen Detailregelungen. Die weiteren Sätze 2-4 treffen Detailaussagen zur Durchführung der Messung bei SLP-Kunden: Satz 2 gibt vor, dass grundsätzlich der Netzbetreiber den Ablesezeitpunkt (gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 MessZV) und den Ableseturnus vorgibt, wobei der Turnus nicht wesentlich länger als 12 Monate sein darf. Die eigenständige Festlegung des Ablesezeitpunktes durch den Netzbetreiber dient dazu, ihm bei Lastprofilkunden als der (in Verteilnetzen) typischerweise größten Kundengruppe eine rollierende Ablesung zu ermöglichen, die eine über das Jahr verteilte gleichmäßige Auslastung aller benötigten Ressourcen ermöglicht. Im Standardfall hat

sich der Netzbetreiber hierbei an einem 12-Monats-Turnus zu orientieren, weil dies auch erforderlich ist, um etwa die jährliche Abrechnung der Netzentgelte für SLP-Kunden zu ermöglichen. Satz 3 berücksichtigt bei der Festlegung des Ableseturnus den Fall, dass der Netznutzer vom Jahresturnus abweichende Vorgaben gem. § 18b StromNZV gemacht hat. Satz 4 erweitert den in § 18a Absatz 2 Satz 2 StromNZV zum Schutz von Haushaltskunden im Fall des Lieferantenwechsels aufgestellten Grundsatz auf alle Lastprofilkunden, wonach zunächst grundsätzlich ein wahrer (tatsächlich ermittelter) Ablesewert heranzuziehen ist und nur bei Unmöglichkeit der Erhebung in angemessener Zeit auf rechnerisch abgegrenzte Schätzwerte zurückgegriffen werden darf. Die Erweiterung dieses Grundsatzes auf alle Lastprofilkunden erscheint angezeigt. Der Beschlusskammer sind in den vergangenen Jahren durchaus Fälle zur Kenntnis gebracht worden, in denen sowohl im Falle eines Lieferantenwechsels als auch bei sonstigen Anlässen wie der jährlichen Turnusablesung keine Ablesung des Zählers durch den Netzbetreiber versucht wurde, sondern unmittelbar auf Schätzwerte zurückgegriffen worden ist. Da dem Netzbetreiber für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Aufgabe im Rahmen seiner Grundzuständigkeit die Erhebung eines gesonderten Jahresentgeltes nach § 17 Abs. 7 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zugestanden wird, erscheint es angezeigt, die Erbringung der Gegenleistung auch ausdrücklich vertraglich einzufordern. Dabei sei zugleich angemerkt, dass die Erhebung des wahren Ablesewertes nicht zwingend durch eigenes oder beauftragtes Personal des Netzbetreibers zu erfolgen hat. Zulässig erscheint hierbei durchaus auch die verbreitete Praxis der Erhebung des Messwertes durch den Anschlussnutzer selbst mittels einer an den Netzbetreiber zurückzusendenden Ablesekarte. Satz 4 Halbsatz 2 stellt klar, dass auch dann nicht auf bloße Schätzwerte zurückgegriffen werden darf, wenn der Netznutzer respektive Lieferant – etwa weil er selbst den Kunden zur Selbstablesung aufgefordert hat – einen Zählerstand zum maßgeblichen Zeitpunkt erhoben hat, dies dem Netzbetreiber übermittelt hat und der Zählerstand plausibel ist. Massengeschäftsrelevante Anwendungsfälle hierfür liegen insbesondere im Fall von rückwirkenden Ein-/ Auszugsmeldungen von Lieferanten gegenüber Netzbetreibern vor, die nach GPKE bis zu 6 Wochen nach dem eigentlichen Ein-/Auszugstermin noch erfolgen können. In diesen Fällen liegt dem Lieferanten oftmals ein vom Endkunden mitgeteilter Zählerstand zum Stichtag vor, während dem Netzbetreiber eine rückwirkende Zählerstand-Nacherhebung naturgemäß nicht mehr möglich ist.

Absatz 6 verweist für die Fälle der Nachprüfung einer Messeinrichtung und des Umgangs mit erkannten Fehlern der Messeinrichtung auf die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 20, 21 StromNZV. Stellt sich hierbei ein nachvollziehbarer Messfehler heraus, der zur nachträglichen Korrektur von Messwerten führt, so ordnet Satz 2 den hieraus resultierenden monetären Ausgleich zwischen den Vertragspartnern an. Um eine allzu ausufernde rückwirkende Revision zurückliegender Abrechnungen in Fällen zu vermeiden, in denen die Dauer des Messfehlers nicht genau bekannt ist, beschränkt Satz 3 die beiderseitigen Ansprüche auf den

Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers, es sei denn, die Auswirkung liegt nachweislich bereits länger vor. Nach Satz 4 ist die nachträgliche Korrektur im letzteren Fall auf drei Jahre beschränkt, was sich an der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB orientiert.

Absatz 7 befasst sich mit der korrekten Erhebung von Messwerten an Netzanschlüssen, bei denen der vertragliche Netzanschlusspunkt auf einer anderen Netzebene liegt als der Ort der Messung. Zu nennen sind beispielsweise Entnahmekunden, die auf Mittelspannung angeschlossen sind und mit eigenen Betriebsmitteln die Umspannung auf Niederspannung vornehmen. Bei vielen dieser Kunden erfolgt die Messung selbst durch den örtlichen Netzbetreiber wiederum auf Niederspannung. Da durch die kundeneigene Umspannung sowie durch die kundeneigenen Leitungen bis zum Messpunkt Verlustenergie anfällt, die aus Verursachungsgründen der Sphäre des Entnahmekunden und nicht derjenigen des Netzbetreibers zuzurechnen ist, stellt sich die Frage der angemessenen Berücksichtigung dieser Verluste. Absatz 7 ordnet hierzu an, dass Verluste allein dadurch zu berücksichtigen sind, dass die erhobenen Messwerte mit einem angemessenen Korrekturfaktor beaufschlagt werden, der den typischen Verlusten der kundenseitig zwischen Netzübergabepunkt und Messpunkt betriebenen Betriebsmittel entspricht. Kenntnisse über typische Verluste einschlägiger Betriebsmittel liegen dem Netzbetreiber aus eigener Netzplanungs- und Betriebstätigkeit vor. Den im Rahmen der Behördenanhörung von Seiten der Landesregulierungsbehörde Sachsen vorgebrachten Bedenken, wonach die vom Netzbetreiber anzusetzenden Messwertaufschläge schwer kontrollierbar seien, ist dadurch zu begegnen, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist, den angewandten Korrekturfaktor gegenüber dem Lieferanten zu kommunizieren.

Ausdrücklich für nicht zulässig wird es gehalten, die Verluste kundeneigener Anlagen dadurch kaufmännisch zu berücksichtigen, dass von Seiten des Netzbetreibers allein Aufschläge auf das allgemeine Netzentgelt oder gar Sonderentgelte gegenüber dem Netznutzer in Rechnung gestellt werden. Nach dem Dafürhalten der Beschlusskammer würde ein solches Vorgehen nicht nur gegen das Verbot der Erhebung von Sonderentgelten nach § 17 Abs. 8 StromNEV verstoßen, sondern die mit einem solchen Vorgehen einhergehende Verwendung der nicht-beaufschlagten Messwerte würde die zu betrachtenden Verlustenergien bilanziell vollständig unberücksichtigt lassen bzw. ungerechtfertigt einem Netzbetreiberbilanzkreis überantworten.

1.7. Entgelte, § 7 NNV

1.7.1. Die Entgeltklausel konkretisiert die Hauptleistungspflicht des Netznutzers, Entgelte für die Bereitstellung des Netzes zur Energieentnahme zu zahlen. Maßgebend hierfür sind die in den Preisblättern auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Entgelte, welche sowohl die Netzentgelte als auch solche für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung ausweisen. Dabei berücksichtigt § 7 Abs. 2 S. 1 NNV im Sinne der Liberalisierung des

Messwesens, dass Letztere nur dann gegenüber dem Netzbetreiber anfallen, soweit der Anschlussnutzer nicht von seinem Recht zur Wahl eines Dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters Gebrauch macht. Zudem stellt die Regelung in Abs. 2 S. 3 klar, dass es sich hierbei um Jahresentgelte handelt, die im Fall eines unterjährigen Netznutzerwechsels i.S.v. § 8 Abs. 9 NNV anteilig zu berechnen sind.

Der Netzbetreiber stellt mit dem Netzentgelt gegebenenfalls anfallende Steuern sowie sonstige die Netznutzung betreffende hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie beispielsweise EEG- oder KWK-Umlage in Rechnung. Die Formulierung ist denkbar weit gefasst, um dem Netzbetreiber die Weitergabe von Belastungen auf Grundlage der Entgeltklausel auch im Fall der Änderung bestehender oder der Einführung neuer Verbindlichkeiten zu ermöglichen. Gleiches gilt für die mögliche Weitergabe solcher Kosten innerhalb eines geschlossenen Verteilernetzes, sofern diese nicht ohnehin bereits nach Maßgabe der StromNEV berechnet werden. Zudem stellt Absatz 3 klar, dass die Berechnung möglicher Umlagen nach dem EEG und KWKG, ebenso wie die Vereinbarungen individueller Netznetzentgelte (§ 19 StromNEV) und die Vergütung von Systemdienstleistungen nicht Gegenstand des Netznutzungsvertrages sind.

Die Absätze 4 bis 6 regeln die Anpassung der Entgelte für die Netznutzung, wobei sich Absatz 5 unmittelbar auf die in der Anreizregulierungsverordnung vorgesehene Anpassung der Erlösobergrenze bezieht, § 17 i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 und § 5 Abs. 3 ARegV. Auch Änderungen der Entgelte für Messwesen und Abrechnung werden durch Anpassungen der Erlösobergrenze erfasst.

Grundsätzlich erfolgt eine Anpassung der Entgelte nach Maßgabe der Entgeltsystematik sowie des § 20 Abs. 1 EnWG immer zum 1. Januar des Kalenderjahres. Abweichendes gilt, wenn hoheitlich oder gesetzlich ein anderer Zeitpunkt vorgegeben wird, so regelmäßig im Fall der Einführung neuer Belastungen. Darüber hinaus sieht Absatz 7 eine mögliche Berücksichtigung für neu eingeführte, abgeschaffte oder geänderte hoheitliche Belastungen vor, die nicht bereits durch die vorstehenden Ziffern erfasst werden.

1.7.2. Eine Nachberechnungsklausel, deren Aufnahme seitens BNE sowie für die Gruppe der geschlossenen Verteilernetze durch die Kanzlei BBH befürwortet wird, hat die Beschlusskammer nicht vorgesehen. Eine solche Klausel sollte zum einen die Information des Netznutzers durch den Netzbetreiber in dem Fall regeln, dass es zu einem Rechtsstreit über die Netzentgelte kommt, beispielsweise im Fall einer Klage des Netzbetreibers gegen eine durch die Regulierungsbehörde vorgegebene Erlösobergrenze, zum anderen die Frage der Nachzahlung etwa zu wenig gezahlter Entgelte oder deren Erstattung.

Eine etwaige Nachberechnung erfolgt grundsätzlich über das Regulierungskonto, so dass kein Bedarf für eine Nachberechnungsklausel besteht. Zudem hat die Nachberechnung über das Regulierungskonto lediglich Auswirkung auf die künftigen Netzentgelte. Daher sieht die Beschlusskammer auch kein Informationsbedürfnis für die Bildung von Rückstellungen des Netznutzers. Das Bedürfnis nach Information ordnet die Kammer im Übrigen dem Interesse des Netzbetreibers, nicht mit einer weiteren Informationspflicht belastet zu werden, unter.

Im Fall der geschlossenen Verteilernetze gilt die Anreizregulierungsverordnung nicht, weshalb keine automatische Verrechnung über das Regulierungskonto erfolgt. Dennoch sieht die Kammer auch in diesem Fall keinen generellen Reglungsbedarf. Die Entgelte unterliegen gem. §§ 110 Abs. 1, 23a EnWG keiner vorherigen Kostenprüfung. Vielmehr besteht eine Vermutung der Rechtmäßigkeit der veranschlagten Entgelte nach § 110 Abs. 4 EnWG zugunsten des Betreibers des geschlossenen Verteilernetzes. Der Fall, dass der Netzbetreiber sich über die Entgelte, die er selbst und frei von einer ex ante-Kostenprüfung berechnet, beklagt und hierüber einen Rechtsstreit führt, erscheint unwahrscheinlich. Umgekehrt ist denkbar, dass der Netznutzer sich über die Entgelte beschwert und deren Erhöhung fordert. Er bedarf aber keiner Information über seinen eigenen Rechtsstreit, ebenso wenig der betroffene Netzbetreiber. Ein etwaiger Ausgleich zu viel gezahlter Entgelte ist, sofern nicht ein Ausgleich bereits nach § 8 Abs. 14 NNV erfolgen kann, jedenfalls nach Regeln des allgemeinen Zivilrechts möglich, weshalb auch hierzu keine weitere Regelung im vorliegenden Vertrag notwendig erscheint.

1.7.3. § 20 Abs. 1 EnWG bestimmt die Veröffentlichung der Entgelte jährlich zum 15. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr, die, wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt sind, voraussichtliche Entgelte ausweisen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern nicht der Netzbetreiber abweichende endgültige Entgelte veröffentlicht und hierüber informiert.

Ein alter Streit zwischen Netzbetreibern und Lieferanten besteht über die Pflicht zur Information über die Anpassung der Entgelte. Die Mehrzahl der Netzbetreiber lehnt eine Informationspflicht unter Verweis auf die in § 20 Abs. 1 EnWG geregelte Veröffentlichungspflicht, die nur eine Bekanntmachung im Internet, nicht aber eine darüber hinausgehende Information der Netznutzer vorsieht, sowie im Hinblick auf den Aufwand und dadurch entstehende Kosten ab. Lieferanten hingegen begehren die Daten als Kalkulationsgrundlage gegenüber ihren Kunden. Das Fehlen einer unmittelbaren Information durch den Netzbetreiber über die in seinem Netz gültigen Entgelte macht eine Recherche der Entgelte im Einzelfall erforderlich. Der Ermittlungsaufwand ist insbesondere für in mehreren Netzgebieten tätige Lieferanten erheblich. Die Recherche ist fehleranfällig und kosten- sowie personalaufwändig.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur rechtfertigen der immer wiederkehrende Ablauf und die Vielzahl der betroffenen Akteure die Gestaltung eines massengeschäftstauglichen Prozesses. Die Netzbetreiber werden daher gemäß § 7 Abs. 8 NNV generell zur Information der Netznutzer über die angepassten Entgelte verpflichtet. Diese Pflicht kommt für jede Änderung der gültigen Preisblätter zum Tragen, unabhängig davon, ob sie erst die voraussichtlichen oder endgültigen Entgelte ausweisen. Damit erfolgt in der Regel neben der Veröffentlichung im Sinne von § 20 Abs. 1 EnWG eine bilaterale Information des Netznutzers bereits zum 15. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres und, sofern zu diesem Zeitpunkt als voraussichtlich benannte Entgelte später noch angepasst werden, dann eine erneute Information.

Die in der Tenorziffer 3 beschriebene Verpflichtung zur Erarbeitung und Vorlage von Geschäftsprozessen für die Übermittlung eines elektronischen Preisblattes an Netznutzer respektive Lieferanten soll mittelfristig die praktische Umsetzung der in Absatz 8 geregelten Informationspflicht erheblich erleichtern. Ermöglicht werden soll dadurch die spätere Festlegung eines weitgehend automatisierbaren Kommunikationsprozesses, so dass der Aufwand für Netzbetreiber und Netznutzer auf Dauer möglichst gering sein wird. Für die Übergangszeit bis zur behördlichen Vorgabe solcher Geschäftsprozesse ordnet § 7 Absatz 8 Satz 2 des Mustervertrages die Übermittlung der voraussichtlich benannten oder angepassten Entgelte in einem Format an, welches durch ein Mindestmaß an automatisierbarer Auswertbarkeit dem Empfänger eine leichtere Verarbeitung ermöglicht. Diese Voraussetzung dürfte etwa durch Übersendung einer Excel-Datei via E-Mail leicht erfüllbar sein.

1.7.4. Mit dem Netznutzungsentgelt stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer auch die der jeweiligen Gemeinde geschuldete Konzessionsabgabe in Rechnung. Auf die Entnahme berechnete Konzessionsabgaben, die ein Betreiber eines nachgelagerten Verteilernetzes dem vorgelagerten Netzbetreiber schuldet, werden mit den Kosten der vorgelagerten Netzebene weitergewälzt. Für den Nachweis zur Beanspruchung einer verringerten Konzessionsabgabe oder eine Befreiung hiervon wird auf die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) verwiesen. Soweit die Inanspruchnahme eines Schwachlasttarifes geltend gemacht wird, regelt Absatz 10 die grundsätzlichen Voraussetzungen. Darüber hinaus wird der Netzbetreiber zur Information über die auch im Internet zu veröffentlichenden Schwachlastzeiten verpflichtet. Der Netznutzer soll dadurch unmittelbar Kenntnis der Tarife für die konkrete, im jeweiligen Konzessionsgebiet geltende Abgabe erhalten. Dadurch sollen insbesondere Lieferanten einfacher in die Lage versetzt werden, ihrer Pflicht aus § 40 Abs. 5 EnWG nachzukommen, für Letztverbraucher Tarife anzubieten, die einen Anreiz zur Verbrauchssteuerung und Energieeinsparung setzen. Bislang sind die Netznutzer vergleichbar der Situation bei den Netzentgelten auf die Internetseite der Netzbetreiber und damit auf die selbständige, aufwändige Recherche verwiesen.

1.8. Abrechnung, Zahlung und Verzug, § 8 NNV

§ 8 des Muster-Netznutzungsvertrages regelt die Netznutzungsabrechnung.

1.8.1. Die Abrechnung für Standardlastprofilkunden (SLP-Kunden) erfolgt dabei grundsätzlich in einem jährlichen Turnus. Der Netzbetreiber bestimmt Beginn und Ende des Ablesezeitraums für die jeweilige Entnahmestelle, der grundsätzlich einen Zeitraum von etwa 12 Monaten umfassen soll. Absatz 1 und 2 entsprechen insoweit der allgemein üblichen Praxis der sogenannten rollierenden Abrechnung, durch welche sich der Aufwand für die Abrechnung bei SLP-Kunden über das gesamte Kalenderjahr verteilt. Der Netzbetreiber ist nach Absatz 8 berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen auf die Entgelte zu fordern, welche bei Bedarf unterjährig anzupassen sind.

1.8.2. Im Hinblick auf die Abrechnung von Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM) hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Konsultation zahlreiche Stellungnahmen erhalten. Die Anmerkungen machen deutlich, dass die Netznutzungsabrechnung derzeit völlig uneinheitlich erfolgt, wobei verschiedenste Gestaltungsvarianten vorkommen und zur Regelung vorgeschlagen werden.

Grundsätzlich wird das Netzentgelt gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV aus einem Jahresleistungspreis (€ pro kW) und einem Arbeitspreis (€ pro kWh) berechnet. Dabei wird als Jahresleistungsentgelt das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung als dem höchsten gemessenen ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung in kW der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr ermittelt, das Arbeitsentgelt als Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr entnommenen elektrischen Arbeit in kWh.

Für die Berechnung insbesondere maßgebend, zugleich aber völlig umstritten, ist die Bestimmung des relevanten Abrechnungszeitraums, die Berechnung des Jahresleistungspreises sowie die Verfahrensweise beim unterjährigen Lieferantenwechsel. Ein Teil der Konsultationsteilnehmer setzt sich dafür ein, den Beginn des Abrechnungszeitraums dem Netzbetreiber zu überlassen, um auch für RLM-Kunden ein rollierendes Abrechnungssystem zu ermöglichen, während andere einen vereinheitlichten Beginn zum 1. Januar des Kalenderjahres favorisieren. Zur Bemessung des Jahresleistungspreises sprechen sich die Konsultationsteilnehmer teils für eine Anlehnung an das Kalenderjahr, teils für die im durch den Netzbetreiber bestimmten Abrechnungszeitraum gemessene Leistungsspitze aus. Bei unterjährigem Beginn oder Ende des Netznutzungsverhältnisses berechnen einige Netzbetreiber den Jahresleistungspreis anteilig nur für die Monate oder Tage des bestehenden Netznutzungsverhältnisses, andere hingegen in voller Höhe für das gesamte Abrechnungsjahr.

Die Bundesnetzagentur gibt mit Einführung des Netznutzungsvertrages nunmehr einheitliche Strukturen für die Abrechnung von Kunden mit registrierender Lastgangmessung vor. Dabei hat die mit dem ursprünglichen Vertragsentwurf konsultierte Regelung der Netznutzungsabrechnung während des Verfahrens noch deutliche Veränderungen erfahren, die umfassend in dem Workshop am 2.9.2014 diskutiert wurden.

1.8.3. Die Regelung des § 8 Abs. 2 legt den Abrechnungszeitraum für RLM-Entnahmestellen auf das Kalenderjahr fest, beginnend jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres. Die Abrechnung dieser Entnahmestellen erfolgt monatlich (Absatz 5 S.1). Zur Berechnung des Jahresleistungspreises ist grundsätzlich auf die im Kalenderjahr gemessene höchste Leistungsspitze (höchster gemessener und kaufmännisch gerundeter $\frac{1}{4}$ -h-Mittelwert der Wirkleistung in kW der jeweiligen Entnahme) abzustellen (Absatz 3). Nach § 8 Abs. 4 NNV ist der Jahresleistungspreis zudem tagesscharf entsprechend des Anteils der Netznutzung eines Netznutzers während des kalenderjährlichen Abrechnungszeitraumes zu berechnen.

Die einheitliche Anlehnung an das Kalenderjahr als relevanten Abrechnungszeitraum entspricht dem in § 17 Abs. 2 StromNEV angelegten Jahresleistungspreissystem ebenso wie der auf das Kalenderjahr bezogenen Systematik der Netzentgeltregulierung. Da die Abrechnung für RLM-Entnahmestellen mittlerweile weitgehend automatisiert abläuft und die Anzahl im Vergleich zu SLP-Entnahmestellen erheblich geringer ist, erfordert der Abrechnungsaufwand für RLM-Entnahmestellen kein rollierendes System und erscheint tragbar. Die Regelung zur tagesscharfen Berechnung des Jahresleistungspreises vereinheitlicht die Abrechnungspraxis in Fällen des unterjährigen Netznutzerwechsels oder des unterjährigen Beginn/Ende der Netznutzung. Während einige Netzbetreiber in solchen Fällen bislang tagesscharf abrechnen, stellen andere den Jahresleistungspreis jeweils auf Monate bezogen in Rechnung, was zu jeweils unterschiedlichen Ergebnissen je nach Rechenmodell des Netzbetreibers führt. Um außerdem eine möglichst zutreffende Einstufung in das Jahresleistungspreissystem mit der entsprechenden Benutzungsstundenzahl zu gewährleisten, hat der Netzbetreiber bei Einordnung der Entnahmestelle in das Preissystem die erwartete Höchstleistung in Relation zu dem erwarteten Jahresverbrauch zu setzen.

1.8.4. Ergibt sich im Jahresverlauf eine höhere als die bisher zur Berechnung des Jahresleistungspreises herangezogene Leistungsspitze, erfolgt eine anteilige Nachberechnung des Jahresleistungspreises für die vorangegangenen Monate des Abrechnungszeitraums (Absatz 5). Da grundlegend auf die im Kalenderjahr gemessene höchste Leistungsspitze abgestellt wird, wird in Fällen einer Leistungserhöhung eine Nachberechnung erforderlich. Durch die Nachberechnung ist sichergestellt, dass der Netzbetreiber den vollständigen Jahresleis-

tungspreis vereinnahmt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Abrechnungszeitraumes die maßgebliche höchste Leistungsspitze auftritt. Dies entspricht auch der bislang gelebten weit verbreiteten Praxis.

1.8.5. Nichts anderes gilt nach Abs. 5 S. 3 fortan auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers, jedenfalls solange der Anschlussnutzer der gleiche ist. Die Regelung kommt im Fall eines Lieferantenwechsels ebenso zur Anwendung wie auch bei einem Wechsel von desintegrierter in integrierte Versorgung und umgekehrt.

Die Abrechnung bei unterjährigem Netznutzer-/Lieferantenwechsel ist seit Beginn der Marktliberalisierung umstritten. Abhängig davon, welchen Zeitraum der Netzbetreiber als Bezugszeitraum für die maßgebliche höchste Leistungsspitze heranzieht, variiert das Ergebnis des berechneten Jahresleistungspreises. Dadurch kann unter Umständen im Ergebnis ein anderer Wert für den durch den Netzbetreiber vereinnahmten Jahresleistungspreis herauskommen, als im Rahmen der auf das Kalenderjahr bezogenen Entgeltregulierung zugrunde gelegt wird.

Die Beschlusskammer hat im ursprünglichen Konsultationsentwurf des Netznutzungsvertrages eine anteilige Nachberechnung am Jahresende gegenüber dem jeweiligen Lieferanten vorgesehen. Gegen diese Lösung führen zahlreiche Marktteilnehmer an, dass dies dazu führen würde, dass der Lieferant wiederum einem Kunden, mit dem er im Extremfall fast ein Jahr schon kein Vertragsverhältnis mehr hat, eine Nachberechnung übermitteln müsste. Dies erschiene kundenunfreundlich. Einige Konsultationsteilnehmer, darunter die Verbände BDEW/VKU und BNE, sprechen sich hingegen für eine Leistungspreisberechnung aufgrund der im Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels gemessenen höchsten Leistungsspitze aus. Dieses Modell würde nach Ansicht der Beschlusskammer allerdings zu zufälligen Ergebnissen bei der Berechnung des Jahresleistungspreises führen, rückblickend vom Zeitpunkt des Lieferantenwechsels. Wechselt beispielsweise ein Kunde, dessen Energieentnahme an sich über das Jahr konstant mäßig ist, im Februar 2014 und Mai 2015 aber sehr hohe Leistungsspitzen verursacht, im April 2015 seinen Lieferanten, würde der Jahresleistungspreis anhand des zwischen März 2014 und März 2015 gemessenen höchsten Leistungsbezugs berechnet, wobei die hohen Leistungsspitzen aus Februar 2014 und Mai 2015 unberücksichtigt blieben. Dadurch könnte der Netzbetreiber einen geringeren Jahresleistungspreis ermitteln, als wenn der Lieferantenwechsel im Januar stattfinden würde, und die im Februar 2014 aufgetretene Leistungsspitze in die Berechnung einfließen würde.

§ 8 Abs. 5 S. 3 NNV sieht nunmehr vor, dass auch im Fall eines unterjährigen Netznutzer-/Lieferantenwechsels eine anteilige Nachberechnung bei Auftreten einer höheren Leistungsspitze im späteren Kalenderjahr erfolgt. Indem § 8 NNV auch für diesen Fall das Kalenderjahr als Betrachtungszeitraum wählt, wird eine auftretende Leistungshöchstspitze bezogen auf einen

immer gleichen Jahreszeitraum - hier das Kalenderjahr - zugrunde gelegt. Dadurch ist gewährleistet, dass unabhängig vom Netznutzerwechsel die innerhalb des Kalenderjahres real gemessene höchste Entnahmeleistung tatsächlich in die Berechnung des Jahresleistungspreises einfließt. Solange nach dem Zeitpunkt des Netznutzerwechsels keine höhere als die bisher maßgebliche Leistungsspitze auftritt, wird diese auch für den Abrechnungszeitraum des neuen Netznutzers/Lieferanten zugrunde gelegt. Wird hingegen nach diesem Zeitpunkt eine höhere als die bisherige Leistungsspitze gemessen, berechnet der Netzbetreiber den Leistungspreis anteilig anhand der höher gemessenen Leistung nach und stellt ihn, einschließlich der für den Zeitraum des bisherigen Netznutzers nachberechneten Kosten, dem neuen/aktuellen Netznutzer in Rechnung. Es erfolgt nicht, wie nach dem ursprünglichen Konsultationsentwurf vorgesehen, eine Nachberechnung unmittelbar gegenüber dem vorherigen Netznutzer.

Für dieses Vorgehen spricht, dass die Kosten verursachungsgerecht vom Letztverbraucher zu tragen sind. Im Fall des Lieferantenwechsels wird der neue Lieferant verpflichtet, Kosten für einen vorherigen Belieferungszeitraum eines anderen Lieferanten anteiligen nachzuentrichten. Er gibt die Kosten aber an den Letztverbraucher weiter, der die höhere Leistung beansprucht und dadurch die Nachberechnung ausgelöst hat. Die gewählte Form der Nachberechnung gewährleistet, dass der Netzbetreiber unabhängig von einem möglichen Netznutzerwechsel den vollständigen Jahresleistungspreis vereinnahmt und damit die volle Vergütung, die ihm für die Bereithaltung der Anschlusskapazität für die Entnahmestelle zusteht. Der Letztverbraucher kann sich durch den Lieferantenwechsel nicht einer Berechnung der von ihm verursachten Leistungsspitze entziehen. In dem oben genannten Beispiel würde der Netzbetreiber nach Auftreten einer höheren Leistungsspitze die anteiligen Kosten des Jahresleistungspreises für den Zeitraum Januar bis zum Auftreten der neuen Jahreshöchstleistung im Mai nachberechnen und diese, einschließlich des auf den Belieferungszeitraum des vorherigen Lieferanten entfallenden Anteils von Januar bis zum Wechsel im April, dem neuen Lieferanten in Rechnung stellen. Der neue Lieferant würde diese wiederum dem Letztverbraucher, und damit dem Verursacher der Kosten, berechnen. Die gleichen Grundsätze müssen gelten, falls es unterjährig zu einer notwendigen Neuberechnung der Entgelte kommt, weil sich die Benutzungsstundenzahl geändert hat.

1.8.6. Kommt es im laufenden Abrechnungsjahr zu einem Wechsel des Anschlussnutzers einer Entnahmestelle oder wird eine Entnahmestelle erst unterjährig in Betrieb genommen oder stillgelegt, berechnet der Netzbetreiber gemäß Abs. 6 den Jahresleistungspreis anteilig nur unter Berücksichtigung der in dem Zeitraum der tatsächlichen Anschlussnutzung gemessenen höchsten Leistungsspitze. Unberührt bleibt die Maßgabe, dass der Preis für die Netznutzung tagesscharf anteilig für den Zeitraum der Netznutzung des Anschlussnutzers während des Kalenderjahres zu berechnen ist, ebenso wie der Bezug zum Kalenderjahr als maßgeblichen

Abrechnungszeitraum. Demnach endet auch im Fall einer unterjährig beginnenden Anschlussnutzung das Abrechnungsjahr in jedem Fall zum Ablauf des Kalenderjahres.

1.8.7. Handelt es sich um eine Entnahmestelle mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV, kann der Netznutzer eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen anstelle des Jahresleistungspreissystems wählen, § 8 Abs. 7. Die Wahl des Preissystems ist dabei für das laufende Jahr und damit auch den im Rahmen der Entgeltregulierung berücksichtigten Zeitraum bindend. Zur Berechnung des Monatsleistungspreises gelten die Regelungen der vorhergehenden Absätze, soweit sie auf jährliche Parameter abstellen, entsprechend auf Monate bezogen.

Eine solche Abrechnung dürfte unter anderen für Freibäder, landwirtschaftliche Betriebe, beispielsweise zur Getreidetrocknung, oder Veranstaltungen, beispielsweise Schützenfeste, in Betracht kommen.

1.8.8. Absatz 9 stellt klar, dass auf Jahresbasis erhobene Entgelte (vgl. auch § 7 Abs. 2 NNV) im Fall des unterjährigen Netznutzerwechsels anteilig zu berechnen sind. Das gilt insbesondere für Kosten, die nicht auf eine konkrete Leistung sondern pauschal auf einen Anlass oder Zeitraum bezogen werden, wie im Fall eines Abrechnungsentgeltes. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass einzelne Netzbetreiber solche Kostenpositionen bereits von sich aus anteilig erheben, andere wiederum nicht. Im Fall des Lieferantenwechsels kommt dies einer Doppelung solcher Entgelte gleich, ohne dass dem ein tatsächlicher Aufwand entgegen steht, was zu einer Beeinträchtigung des Lieferantenwechsels führen kann.

1.8.9. Die Absätze 10 bis 12 befassen sich weiterhin mit der Rechnungsstellung, Verzug, Aufrechnung sowie dem Recht zur Zahlungsverweigerung oder –aufschub bei Fehlerhaftigkeit der Rechnung. Für den Fall des Verzuges darf der Netzbetreiber auch einen pauschalen Betrag ausweisen. Dabei muss er dem Netznutzer den Nachweis eines geringeren oder fehlenden Schadens gestatten, § 309 Nr. 5 b) BGB.

1.8.10. Absatz 13 verweist für die Abwicklung der Netznutzungsabrechnung auf die Vorgaben der bestandskräftigen Festlegung GPKE, welche grundsätzlich eine elektronische Abwicklung vorsehen.

1.8.11. Schließlich regelt Absatz 16 die Berechtigung des Netzbetreibers, Zahlungen Dritter abzulehnen. Grundsätzlich können auch Dritte nach § 267 BGB schuldbefreiend anstelle des Schuldners leisten, sofern nicht eine höchstpersönliche Leistungspflicht besteht oder der Schuldner der Leistung durch den Dritten widerspricht. Im Rahmen der Konsultation haben einige Marktteilnehmer die Regelung der Entgeltzahlung als höchstpersönliche Leistungspflicht gefordert, um einer möglichen Schenkungsanfechtung (§134 InsO) vorzubeugen. Einen generellen Ausschluss der Leistung durch Dritte sieht die Beschlusskammer aber nicht als sinnvoll an, da kein berechtigter Grund für eine solche Einschränkung der Erfüllungsmöglichkeit des Schuldners zu erkennen ist. Ob Zahlungen eines Dritten an den Schuldner durch eine Schenkungsanfechtung zurückgefordert werden können und überhaupt durch eine Schenkungsanfechtung gefährdet sind, hängt vor allem davon ab, ob die Leistung unentgeltlich erfolgt ist. Leistungen Dritter sind keineswegs generell anfechtbar. Eine Wertung kann immer nur im Einzelfall erfolgen.

Sachgerecht erscheint daher, dem Netzbetreiber die Wahl zu lassen, im Einzelfall von einem Zurückweisungsrecht Gebrauch zu machen. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass er, wenn er die Leistung eines Dritten zurückweist, zugleich einen möglichen Schuldner und eine mögliche Erfüllung ausschließt. Eine Zurückweisung sollte daher im Einzelfall immer nur nach sorgfältiger Risikoabwägung erfolgen.

1.9. Ausgleich von Jahresmehr-/ Jahresminderungen, § 9 NNV

Gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ist der Netzbetreiber verpflichtet, bei SLP-Verbrauchern die Differenzmengen zwischen der entnommenen elektrischen Arbeit und den aus dem prognostizierten Jahresverbrauch resultierenden bilanzierten Mengen gegenüber dem Lieferanten abzurechnen. Für die Durchführung der Abrechnung, die als Element der Netzzugangsgewährung nach § 20 Abs. 1 Satz 5 EnWG grundsätzlich massengeschäftstauglich zu sein hat, haben die Verbände AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU der Bundesnetzagentur einvernehmlich einen Prozessleitfaden vorgelegt, der die einheitliche elektronische Abwicklung der Abrechnung ermöglicht. Gemäß der von Seiten der Bundesnetzagentur mit den Verbänden geführten Gespräche zur Umsetzbarkeit der Regelungen sieht das Vertragsmuster in § 9 Abs. 3 die Umsetzung zum 01.04.2016 vor. Für die Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Mustervertrages (01.01.2016) bis zur marktweiten Umsetzung des Abrechnungsleitfadens am 01.04.2016 gibt Absatz 3 Satz 2 vor, dass der Netzbetreiber die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Festlegung genutzte Abrechnungsform einstweilen beibehält. Auf diese Weise soll weiterer Zusatzaufwand durch zwischenzeitliche Anpassungen vermieden werden.

1.10. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung, § 10 NNV

1.10.1. Für Fälle der Störung der Netznutzung benennt § 10 des Netznutzungsvertrages Umstände, die dem Netzbetreiber eine Unterbrechung der Netznutzung sowie der damit verbundenen Dienstleistungen erlauben. Solche können in regelmäßig unvorhergesehenen Beeinträchtigungen der Netznutzung liegen, beispielsweise der Behinderung des Netzbetriebes in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die den Netzbetreiber an der Erbringung seiner Leistung hindern und deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Absatz 1 ordnet hierfür das Ruhen der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Netznutzungsvertrag an. Eine Unterbrechung der Netznutzung ist weiterhin zur Durchführung von Arbeiten zulässig, die zum Erhalt des Netzbetriebes oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs notwendig sind. Hierunter sind ohne weiteres auch Unterbrechungen zur Durchführung von Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG zu fassen. Im Übrigen entspricht die Regelung des § 10 Absatz 2 S. 1 und 2 NNV der des § 17 Abs. 1 S. 1 und 2 NAV. Im Fall eines drohenden Netzzusammenbruchs muss der Netzbetreiber jederzeit handlungsfähig und berechtigt sein, für einzelne oder alle Netznutzer die Netznutzung zur Abwendung weitergehender Schäden oder Wahrung der Systemstabilität zu unterbrechen. Sind solche Unterbrechungen vorhersehbar und planbar, ist der Netzbetreiber verpflichtet, auf die Interessen der betroffenen Netznutzer Rücksicht zu nehmen und Auswirkungen möglichst gering zu halten, § 10 Abs. 2 S. 3 NNV. Im Einzelfall kann dazu eine Abstimmung der Durchführung planbarer Arbeiten sinnvoll und erforderlich sein. Dies gilt vor allem, wenn Netznutzer auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind, ebenso wie bei Entnahmestellen, für welche eine Unterbrechung der Stromzufuhr beispielsweise eine Unterbrechung der Produktion oder erhebliche wirtschaftliche Schäden bedeuten kann. Die Aufnahme einer entsprechenden Sorgfaltspflicht wurde im Rahmen der Konsultation insbesondere vom VGB, dem Fachverband der Strom- und Wärmeerzeugung, sowie VIK gefordert.

Darüber hinaus ist der Netzbetreiber zur fristlosen Unterbrechung der Netznutzung in Fällen unmittelbarer Gefährdung von Personen oder Sachen von erheblichem Wert, bei Verletzung von Messeinrichtungen oder zum Ausschluss weiterer Störungen befugt. § 10 Absatz 3 lit a. bis c. NNV entsprechen § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 NAV, auf welche zur weiteren Auslegung verwiesen wird.

Absatz 3 lit d. regelt weitergehend die Möglichkeit zur fristlosen Unterbrechung in dem Fall, dass eine Einspeise- oder Entnahmestelle keinem Bilanzkreis mehr im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 StromNZV zugeordnet ist. Es liegt zunächst in der Hand des Netzbetreibers, betroffene Entnahmestellen soweit rechtlich möglich (Ersatzversorgung) einem anderen Bilanzkreis zuzuordnen, um eine Fortsetzung des Netzzugangs zu gewährleisten. Kommt eine anderweitige Zuordnung nicht in Betracht, ist er berechtigt die Netznutzung zu unterbrechen und den An-

schluss vom Netz zu trennen. Die Zuordnung zum Bilanzkreissystem ist eine elementare Voraussetzung der Netznutzung, deren Fehlen eine unverzügliche Konsequenz erfordert. Denkbar ist eine fehlende Zuordnung aufgrund eines Wegfalls des Bilanzkreises. Zum anderen steht die Regelung in engem Zusammenhang mit der Kündigungsklausel. Grundsätzlich kommen bei Beendigung der Netznutzung durch Kündigung des Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages die Prozesse der GPKE zur Anwendung. Demnach werden in Niederspannung angeschlossene Entnahmestellen dem Ersatz-/Grundversorger zugeordnet (GPKE Prozess Ersatzversorgung). Für Entnahmestellen in höheren Spannungsebenen existiert diese Möglichkeit nicht. Besteht hier nicht auf anderer Weise die Möglichkeit zur Zuordnung zu einem anderen Bilanzkreis, so hat der Netzbetreiber die Stromentnahme grundsätzlich zu unterbinden.

Die Regelung zu Störung und Unterbrechung verdeutlicht, dass eine Unterbrechung des Anschlussnutzungsverhältnisses und Trennung einer konkreten Entnahmestelle vom Netz grundsätzlich nicht mit der Unterbrechung oder der Beendigung des Netznutzungsverhältnisses gleichzusetzen ist. Die Unterbrechung der Netznutzung ist nach Absatz 3 lit d. nur für die jeweilige nicht zugeordnete Entnahmestelle zulässig. Ist der Netznutzer selbst Anschlussnutzer und umfasst der Netznutzungsvertrag nur eine einzelne Entnahmestelle, dürfte die Unterbrechung des Anschlusses zugleich die Unterbrechung des gesamten Netznutzungsverhältnisses bedeuten. Umfasst der Netznutzungsvertrag wie im Fall des Lieferantenrahmenvertrages mehrere Entnahmestellen, beschränkt sich das Recht zur Unterbrechung auf die Netznutzung der einzelnen, nicht zugeordneten Entnahmestellen und deren Sperrung.

Der Netzbetreiber ist zudem in den in Absatz 4 genannten Fällen berechtigt, die Netznutzung grundsätzlich ohne weitere Androhung und Fristsetzung zu unterbrechen. Durch die Regelung bleiben an anderer Stelle geregelte Fristen und Informationspflichten unberührt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Netzbetreiber, sofern und nachdem alle anderweitig geregelten Vorgaben erfüllt sind, berechtigt ist, die Netznutzung ohne weitere Verzögerung aus dem Netznutzungsvertrag zu unterbrechen.

1.10.2. Die Informationspflichten des Netzbetreibers im Rahmen der Unterbrechung der Netznutzung sind ein grundsätzlich umstrittenes Thema. Aus den im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen wird deutlich, dass der möglichst frühzeitigen und umfassenden Information des Netz- und des Anschlussnutzers im Fall einer Störung oder Unterbrechung teils erhebliche Bedeutung zugemessen wird. Vor allem Netznutzer mit Entnahmestellen aus dem Bereich der Großindustrie, Entnahmestellen mit hohem Energiebezug sowie Nutzer von in Hoch- und Höchstspannungsebenen angeschlossenen Entnahmestellen begehren eine schnelle und zuverlässige Information im Störfall oder bei Unterbrechungen. Die Informationen

werden benötigt, um Schäden vorzubeugen, zu minimieren oder das weitere Verhalten entsprechend zu steuern.

Der Verband BNE setzt sich weitergehend für die Regelung einer generellen Informationspflicht im Netznutzungsvertrag bei Unterbrechung von RLM-Entnahmestellen sowohl gegenüber den betroffenen Letztverbrauchern als auch dem Lieferanten ein. Dem gegenüber wird eine generelle Informationspflicht aus Sicht der Netzbetreiber als unverhältnismäßig abgelehnt. Zwar wird seitens der Netzbetreiber ein berechtigtes Informationsbedürfnis von Anschlussnutzern, wie es in §§ 17 und 24 NAV geregelt ist, ebenso erkannt wie im Fall von Lieferanten großer und energieintensiver Abnehmer und bei längeren Störungen. Eine flächendeckende und kundenscharfe Information der Netznutzer bedeute aber einen sehr großen Aufwand, welchem kein entsprechender Nutzen gegenüber stehe (so BDEW). Besonders bei großflächig und spontan auftretenden Störungen seien die Netzbetreiber zur Information der Netznutzer gar nicht in der Lage, da im Fall des Lieferantenrahmenvertrages zunächst der Lieferant der entsprechenden Entnahmestellen manuell recherchiert werden müsse. Im Übrigen zeige der Lieferantenrahmenvertrag im Gasbereich, wo eine umfassende Informationspflicht geregelt sei, dass dies in der Praxis des Massengeschäfts bislang lediglich zur Verwirrung geführt habe.

Gegen eine generelle Informationspflicht lässt sich anführen, dass dem Aufwand der Netzbetreiber nicht in jedem Fall ein entsprechender Nutzen gegenüber steht, da das Informationsbedürfnis abhängig von den jeweiligen Interessen des Netznutzers stark variiert. Das häufige Auseinanderfallen von Netznutzer und Anschlussnutzer bedeutet für den Netzbetreiber, dass er im Fall einer Störung oder Unterbrechung zunächst ermitteln muss, welcher Kunde überhaupt betroffen und zu informieren ist. Die erforderliche Information lässt sich auch nicht ohne weiteres automatisiert abbilden, was für den Netzbetreiber Zeit- und Kostenaufwand bedeutet. Ist der Netznutzer ein Lieferant, dürfte eine Information von geringerer Bedeutung für ihn sein, soweit einfache Haushaltskunden betroffen sind. Die Bilanzkreisabweichung kann nachträglich bereinigt werden und dürfte den Lieferanten nicht stark belasten. Anders kann das Informationsbedürfnis zu beurteilen sein, wenn der Lieferant selbst beispielsweise gegenüber einem größeren Kunden zur Unterrichtung im Störfall verpflichtet ist oder größere Energiemengen im Rahmen der Bilanzkreisbewirtschaftung zu korrigieren sind, wie es regelmäßig bei RLM-Kunden der Fall sein dürfte. Bei Entnahmestellen mit hoher Energieentnahme, Großkunden insbesondere aus dem industriellen Bereich und in Hoch- und Höchstspannung angeschlossenen Kunden ist ein Informationsbedürfnis offensichtlich. Ein solches kann sich aus Gründen der Schadensminimierung, Steuerung ebenso wie haftungsrechtlichen Gesichtspunkten ergeben. Das gilt vor allem für Unternehmen, die auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind. Dabei wird jeweils nur im Einzelfall ersichtlich, ob eine Information des Netznutzers sinnvoll ist oder gegebenenfalls auch überflüssig, so beispielsweise wenn der Netznutzer selbst Anschlussnutzer ist und bereits aufgrund bestehender Informationspflichten aus dem Anschlussnutzungs-

verhältnis Mitteilung erhalten hat. Das Bedürfnis nach Information und Aufklärung lässt sich demnach nicht pauschal behaupten. Die Beschlusskammer erkennt insofern aufgrund der differenzierten Interessen die Verantwortung der Netznutzer, gegenüber dem Netzbetreiber ihr Informationsbedürfnis zu erklären und einzufordern. Der Netzbetreiber wird daher nach § 10 Abs. 5 NNV verpflichtet, auf begründetes Verlangen den Netznutzer über Störungen und Unterbrechungen möglichst frühzeitig zu informieren. Der Netznutzer kann das Informationsverlangen sowohl zu Beginn des Netznutzungsverhältnisses/bei Abschluss des Netznutzungsvertrages für die Dauer der gesamten Netznutzung ebenso wie zu einem späteren Zeitpunkt geltend machen. Es bedarf hierzu einer begründeten Erklärung des Netznutzers an den Netzbetreiber in Textform. Hierdurch wird einem unverhältnismäßigen Informationsaufwand für Netzbetreiber entgegen gewirkt. Für Netznutzer kommt der Aufwand der zusätzlichen Erklärung einer einfachen Anzeige gleich. Angesichts der bisher verbreiteten Praxis vor allem der Netznutzer in Hoch- und Höchstspannungsebenen, Interessen individualvertraglich auszuhandeln, sowie verglichen zu sonstigen Pflichten der Akteure erscheint dieser Aufwand gering.

1.10.3. Absatz 6 des Mustervertrages regelt die Anweisung der Unterbrechung durch den Lieferanten. In ihren Voraussetzungen entspricht die Sperrregelung § 24 Abs. 2 NAV. Der Lieferant weist den Netzbetreiber zur Sperrung durch die elektronische Übermittlung des Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß der Anlage zum Mustervertrag an.

Der Lieferant trägt grundsätzlich das Risiko der Unterbrechung und steht für Schäden aus einer unberechtigten Unterbrechung ein. Wie der Gesetzgeber bereits in der Begründung zu § 24 Abs. 2 NAV ausgeführt hat, wird es „dem Netzbetreiber regelmäßig nicht möglich oder zumutbar sein, das Vorliegen der Voraussetzungen einer Unterbrechung durch den Lieferanten zu prüfen“ (BR Drs. 367/06 S.63). Er führt die Anschlussunterbrechung nur aus und prüft weder die Berechtigung noch das Vorliegen der in Absatz 6 S.1 genannten Voraussetzungen. Ihm genügt daher die glaubhafte Versicherung der Voraussetzungen durch den Lieferanten. Mit Übermittlung der Anweisung zur Unterbrechung sichert der Lieferant dem Netzbetreiber das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen zu.

Umstritten zwischen den Marktteilnehmern ist die Frist, innerhalb derer der Netzbetreiber die Anschlussunterbrechung durchführen soll. Die Ausführungen der Konsultationsteilnehmer in den schriftlichen Stellungnahmen und während des von der Bundesnetzagentur veranstalteten Workshops zeigen, dass deutlich zwischen den Bedürfnissen der Lieferanten und Netzbetreiber zu unterscheiden ist. Seitens der Lieferanten kommt eine Sperrung vor allem in schweren Fällen (so BNE) zur Anwendung. Um weitere finanzielle Schäden durch eine unberechtigte Energieentnahme zu verhindern, fordern diese eine Sperrung innerhalb von 3 Tagen. Die denkbar kurze Frist von 3 Werktagen hat die Bundesnetzagentur zunächst im ursprünglichen Konsultationsent-

wurf aufgenommen. Im Rahmen des Workshops und noch im Nachgang hierzu haben die Netzbetreiber eine weitere Ausdehnung der Frist gefordert. Aus ihrer Sicht ist eine Sperrung innerhalb einer kurzen Frist von 3 Werktagen praktisch nicht umsetzbar. Innerhalb der ersten Werktage werde ein großer Teil der Sperraufträge durch Lieferanten wieder storniert, da der Kunde zwischenzeitlich zahle. Zudem werde bei kurzen Sperrfristen die Touren- und Kostenoptimierung erschwert, was zu einem Mehraufwand führe, der in den Entgelten für die Unterbrechung berücksichtigt werden müsse.

Die Beschlusskammer hat von der 3-tägigen Frist bereits im Hinblick auf erheblichen Protest seitens der Netzbetreiber Abstand genommen. Die erstmalige Einführung einer Frist, innerhalb derer Netzbetreiber dem Ersuchen des Lieferanten nachzukommen haben, bedeutet für zahlreiche Netzbetreiber eine Umstellung und zeitliche Straffung im Hinblick auf die praktische Ausführung der Anschlussunterbrechung. Das Argument der Routen- und damit auch Kostenoptimierung ist nachvollziehbar. Dennoch muss auch dem Anliegen der Lieferanten Rechnung getragen werden, eine zeitnahe Ausführung der Sperrung zu erwirken, wenn der Lieferant sich erst einmal – auf eigenes Risiko und in Regel nach Ausschöpfung anderweitigen, mitunter langwierigen Vorgehens – zur Anweisung der Sperrung entschließt. Nach Abwägung der Interessen hält die Beschlusskammer eine Frist von 6 Werktagen für angemessen. Für den Endkunden geht der Sperrung in der Regel bereits ein längerer Prozess der Mahnung und Fristsetzung voraus, so dass die Frist von 6 Werktagen sich alleine auf die dem Netzbetreiber zur Ausführung der Sperrung verbleibende Zeit bezieht. Auch etwaige gesetzliche Fristen, wie die Ankündigung der Unterbrechung durch den Grundversorger nach § 19 Abs. 3 StromGKV, sind entweder nicht durch den Netzbetreiber einzuhalten oder gehen dem voraus. Der Netzbetreiber hat letztlich 6 volle Werktage Zeit, innerhalb derer er eine zu sperrende Anschlussstelle optimal in sein Tourenprogramm aufnehmen kann. Sofern es damit zu Einbußen bei der optimalen Gestaltung der Ausführung kommt, sind diese dem Bedürfnis einer schnellen Trennung des Anschluss vom Netz zur Vermeidung möglicherweise weitergehender Schäden bei fortgesetzter Nutzung der Entnahmestelle unterzuordnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Energieentnahme und potentielle Schadenshöhe bei RLM-Kunden durchaus mit jedem weiterem Tag der Netznutzung erheblich ansteigen kann. Auch das Argument der etwaigen Stornierung nach Anweisung der Unterbrechung führt zu keiner anderen Einschätzung. Diese ist grundsätzlich dem Verantwortungsbereich des Lieferanten zuzuordnen. Es liegt in seiner Hand, dem Kunden die Ernsthaftigkeit der Lage rechtzeitig bewusst zu machen und seine Vertragsbeziehung zum Kunden entsprechend zu gestalten.

1.10.4. Nach Entfallen der Gründe für eine Anschlussunterbrechung und entsprechender Begleichung der Kosten hat der Netzbetreiber den Anschluss und Netzzugang schnellstmöglich wieder herzustellen, § 10 Abs. 8 NVV. Grundsätzlich kommt der Anschlussnutzer für die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses auf. Im Fall des Absatz 6 hat

regelmäßig der Lieferant als Auftraggeber für die Kosten einzustehen. Die Entsperrungskosten trägt ebenfalls zunächst der Anschlussnutzer, sie können aber durch einen Lieferanten übernommen werden, so insbesondere dann, wenn ein Lieferant die Entsperrung beauftragt. Nichts anderes gilt, wenn es während der Unterbrechung zu einem Wechsel des Lieferanten kommt.

Berechnet der Netzbetreiber die Kosten für Unterbrechung/Wiederherstellung pauschal, muss er sie im Internet ausweisen und auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachweisen sowie den Nachweis geringer Kosten gestatten.

Typischerweise kommt es bei der Unterbrechung oder Wiederherstellung der Netznutzung zu Verzögerungen, die, wenn sie nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen, dem Netzbetreiber nicht anzulasten sind. Absatz 10 regelt hierfür eine Haftungsfreistellung, welche über die im konkreten Sperrauftrag zugesicherte Kostenübernahme des Lieferanten sowie die oben ausgeführte Regelung zur Kostentragung hinaus eine Schadenshaftung im Fall der Unmöglichkeit der Unterbrechung oder Wiederherstellung der Netznutzung ausschließt.

1.11. Vorauszahlung, § 11 NNV

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass auch im Energiesektor wie in jedem anderen Wirtschaftsbereich Insolvenzen einzelner Unternehmen oder Unternehmensgruppen auftreten. Fragen der Besicherung von Zahlungsansprüchen haben infolge der Insolvenz zweier großer Energielieferanten erheblich an Bedeutung gewonnen. Im Rahmen der Netznutzung ist dieses Thema bereits seit Jahren umstritten. Dabei stellt sich vor allem die Frage, welche vertragliche Gestaltung im Falle eines Zahlungsausfalles des Netznutzers dem Sicherheitsbedürfnis des Netzbetreibers am ehesten gerecht wird. Konkret geht es um die Besicherung von Zahlungsansprüchen aus dem Netznutzungsvertrag, also der Netzentgelte, der Entgelte für Abrechnung, Messung etc. Im Gasbereich konnten sich die beteiligten Akteure im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas auf Regelungen im Lieferantenrahmenvertrag einigen, welche dem Netzbetreiber sowohl die Erhebung von Sicherheitsleistungen als auch die Umstellung der Zahlungsweise auf Vorauszahlung ermöglicht. Im Strombereich kommen die Marktteilnehmer bis heute nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, teils besteht selbst innerhalb der Verbände keine Einigkeit.

1.11.1. Der ursprüngliche Konsultationsentwurf enthielt in § 11 eine Regelung zur Besicherung der Entgeltansprüche durch Umstellung der Zahlungsweise auf Vorauszahlung. Die Sicherheitsleistung wurde als Sicherungsmittel bewusst nicht aufgenommen. Das Fehlen einer solchen Regelung rief im Rahmen der Konsultation grundsätzlichen Widerspruch einzelner Konsultationsteilnehmer hervor. Dabei lassen die hierzu eingegangenen Stellungnahmen eine

erhebliche Unsicherheit und Uneinigkeit erkennen. Soweit Beteiligte die Aufnahme der Sicherheitsleistung fordern, fehlt zumeist eine schlüssige Begründung und Auseinandersetzung mit rechtlichen Argumenten. Am ehesten scheint der Widerspruch dadurch begründet, dass die Sicherheitsleistung in der gegenwärtigen Praxis weit verbreitet als gebräuchliches Sicherungsmittel angesehen wird.

Dagegen ist die Sicherheitsleistung nach Auffassung der Beschlusskammer im Netznutzungsverhältnis kein taugliches Mittel zur Besicherung. Vielmehr entspricht alleine die Vorauszahlung den Anforderungen an eine interessengerechte Besicherung.

Die als Sicherheit geleisteten Zahlungen sind durch mögliche Insolvenzanfechtungen (§§ 129 ff. InsO) gefährdet. Im Fall einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung muss der Netzbetreiber die als vermeintliche Sicherheit erlangten Zahlungen zugunsten der Massegläubiger zurückzahlen. Dabei können unter Umständen Zahlungen des Netznutzers an den Netzbetreiber, die zeitlich deutlich vor Eintritt einer Insolvenz geleistet wurden, betroffen sein. Im Fall einer Anfechtung wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung können Zahlungen gem. § 133 InsO rückwirkend bis zu 10 Jahre vor Insolvenzantragstellung angefochten werden. Hingegen entziehen sich Leistungen, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in das Schuldnervermögen gelangt, regelmäßig der Anfechtung. Bei entsprechender Gestaltung kann die Vorauszahlung als Bargeschäft i.S.v. § 142 InsO gewertet werden. In der Folge unterliegen die im Voraus geleisteten Zahlungen nicht einer möglichen Rückforderung infolge einer Insolvenzanfechtung. Die Umstellung auf Vorauszahlung gewährleistet dem Netzbetreiber damit eine regelmäßige und verlässliche Leistung durch den Netznutzer und bewahrt seine Ansprüche vor Regress zunächst bis hin zum Zeitpunkt der Eröffnung eines möglichen Insolvenzverfahrens. Auch danach erscheint die Vorauszahlung als praktikable Zahlungsweise. Schließlich endet die Netznutzung grundsätzlich nicht mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Vielmehr bleibt der Netzbetreiber zur Gewährung des Netzzuganges verpflichtet, wobei die Fortführung des Netznutzungsverhältnisses in der Hand des etwaigen Insolvenzverwalters liegt.

An dieser Bewertung hält die Beschlusskammer auch nach Auseinandersetzung mit den Anmerkungen der Konsultationsteilnehmer und weiterer umfassender rechtlicher Prüfung fest.

1.11.2. Die Beschlusskammer hat unterstützend im Rahmen ihrer Ermittlung zu den insolvenzrechtlichen Fragen Sachverständigenrat eingeholt. Die gemäß § 68 Abs. 2 EnWG bestellten Sachverständigen bestätigen die Rechtsauffassung der Beschlusskammer umfassend.

Die Sachverständigen kommen zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitsleistung kein sicheres Mittel zur Wahrung der Entgeltansprüche des Netzbetreibers ist und empfehlen, die Sicherheitsleistung nicht in den Netznutzungsvertrag aufzunehmen.

Die Sicherheitsleistung genieße generell kein anfechtungsrechtliches Privileg. Insbesondere die zur Begutachtung gestellte Klausel, welche die Beschlusskammer in Anlehnung an im Markt gebräuchliche Klauseln aus Muster-Lieferantenrahmenverträgen formuliert und zur Begutachtung gestellt hat, unterfalle nicht dem Bargeschäftsprivileg des § 142 InsO. Zwar könne die in der Klausel angelegte Inkongruenz der Leistung durch vertragliche Gestaltung beseitigt werden, jedoch beseitige dies nicht die grundsätzlich der Sicherheitsleistung inhärenten Anfechtungsrisiken. Eine mögliche Ausnahme sehen die Sachverständigen für Sicherheiten, die analog einer Kautions direkt bei Begründung des Vertragsverhältnisses zwischen Netzbetreiber und Netznutzer bestellt werden. Zum Zeitpunkt der Begründung des Netznutzungsverhältnisses lasse sich allerdings kaum eine Sicherheit beanspruchen, die das tatsächliche spätere Ausfallrisiko des Netzbetreibers vollständig abdecke. Zudem bestehen Zweifel an der Praktikabilität und Zulässigkeit der Beanspruchung einer solchen Sicherheit unter anderen im Hinblick auf eine mögliche Übersicherung und Erschwerung des Eintritts in das Netznutzungsverhältnis. Schließlich sei eine parallele Anwendung von Sicherheitsleistungs- und Vorauszahlungsklausel in einem Vertrag als problematisch anzusehen, da hierdurch aufgrund der Wahlmöglichkeit zwischen den Sicherungsmitteln das Bargeschäftsprivileg gem. § 142 InsO hinsichtlich der Vorauszahlungsklausel ausgeschlossen werden könnte.

Hingegen bewerten die Sachverständigen die ihnen vorgelegte Vorauszahlungsklausel, welche der Regelung in § 12 des ursprünglichen Konsultationsentwurfes entspricht, als insolvenzfest.

Die Vorauszahlung sei zwar nicht stets als „Bargeschäft“ iSv. § 142 InsO zu bewerten, jedoch bei kumulativem Vorliegen der folgenden Bedingungen:

- unmittelbare Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung
- enger zeitlicher Zusammenhang
- Gleichwertigkeit der ausgetauschten Leistungen und
- keine vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung nach § 133 InsO

In der Folge entziehe sich die als Bargeschäft geleistete Zahlung der möglichen Anfechtung. Dabei gelte zu beachten, dass die Vorauszahlungen nicht auf Altforderungen verrechnet werden dürfen (BGH Urt. v. 8.10.2009, IX ZR 173/03). Zudem sollen Leistung und Gegenleistung innerhalb von 30 Tagen ausgetauscht werden, um einen engen zeitlichen Zusammenhang zu gewährleisten (BGH Urt. v. 15.12.2011 – IX ZR 118/11).

Die Sachverständigen regen einzelne Ergänzungen und Modifizierungen der Vorauszahlungsklausel an, um die Regelung noch sicherer zu gestalten und möglichst der Gefahr einer insolvenzrechtlichen Anfechtung zu entziehen. Insbesondere sollen der Kriterienkatalog und Begründungszwang für die Voraussetzungen zur Umstellung auf Vorauszahlung möglichst weit und offen formuliert sein. Die Kenntnis des Gläubigers über Umstände, die zur Zahlungsunfähigkeit des Schuldners führen (können), sei eine wesentliche Voraussetzung im Rahmen der Anfechtungstatbestände und im Anfechtungsprozess durch den Insolvenzverwalter nachzuweisen. Aus der Begründung des Netzbetreibers werde der Insolvenzverwalter im Fall einer Anfechtung naturgemäß versuchen, die Kenntnis des Netzbetreibers zumindest drohender Zahlungsunfähigkeit des Netznutzers herzuleiten.

Schließlich weisen die Sachverständigen darauf hin, dass der Netzbetreiber sich im Fall einer Fortführung der Netznutzung gegen Vorauszahlung infolge eingetretener Insolvenz die Verfügungsberechtigung des Insolvenzverwalters, etwa aufgrund entsprechender Einzelverfügungen beim vorläufigen Insolvenzverwalter oder der Anordnung starker Insolvenzverwaltung, nachweisen lassen solle. Besonders problematisch sei die Berechtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten im Fall des Antrags eines Schuldners auf Eigenverwaltung, welche in der Praxis deutlich zunehme. Der Netzbetreiber solle sich versichern, dass der Sachwalter oder der sich selbst verwaltende Schuldner zur Begründung von Masseverbindlichkeiten, einschließlich der Zahlung von Entgelten, entsprechend berechtigt sei.

Soweit die Empfehlungen der Sachverständigen zur möglichst insolvenzsicheren Gestaltung der Vorauszahlungsklausel vereinzelt Anpassungen veranlasst haben, werden diese nachstehend weiter erläutert.

1.11.3. Die Regelung in § 11 Abs. 1 NNV sieht vor, dass der Netzbetreiber in begründeten Fällen die Zahlungsweise für Ansprüche aus dem Netznutzungsvertrag auf die Entrichtung der Zahlung durch den Netznutzer im Voraus umstellt. Mit Anforderung der Vorauszahlung hat der Netzbetreiber die Umstellung der Zahlungsmodalitäten gegenüber dem Netznutzer schriftlich zu begründen. Dazu muss er die Berechtigung zur Zahlungsumstellung gegenüber dem Netznutzer nachvollziehbar darlegen.

Die Umstellung auf Vorauskasse ist dabei auch das geeignete Mittel, den Netzzugang unter für den Netzbetreiber sicheren Konditionen im Hinblick auf seine Zahlungsansprüche fortzuführen. Denn regelmäßig dürfte, wie die Sachverständigen auch erläutert haben, bei sonstigem Eingreifen des Bargeschäftsprivilegs die Zahlung mangels Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes nicht bedroht sein. Denn im Vordergrund dürfte alleine der Vorsatz des Schuldners stehen, die Netznutzung und damit Versorgung sicher zu stellen, und nicht eine etwaige Absicht, andere Gläubiger zu benachteiligen.

Der Netzbetreiber erklärt seine Berechtigung zur Umstellung auf Vorauszahlung unter Begründung der in § 11 Abs. 2 NNV genannten Fälle. Diese knüpfen hauptsächlich an Umstände aus der Vertragsbeziehung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer sowie an objektive Kriterien an.

Die Umstellung auf Vorauszahlung kann der Netzbetreiber zunächst in den in Absatz 2 lit a. und b. genannten Fällen des Zahlungsverzuges beanspruchen. Der Zahlungsverzug bestimmt sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Ein weiterer Fall liegt vor, wenn gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen eingeleitet sind. Der ursprüngliche Zusatz, dass es sich dabei um Geldforderungen „in nicht unerheblicher Höhe, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag“ handeln muss, wurde gestrichen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden aufgrund des erheblichen Aufwandes regelmäßig nicht wegen unwesentlicher Geldbeträge angestrengt, so dass Bagatellfälle die Folge der Vorauszahlung nicht auslösen sollten.

In gleicher Intention offener formuliert wurde auch Absatz 2 lit d. Es obliegt dem Netzbetreiber, in Gesamtwürdigung der Umstände das Bedürfnis zur Umstellung der Zahlungsmodalität zu ermitteln und nachvollziehbar zu begründen. Dem Netzbetreiber kommt bei diesem Tatbestandsmerkmal ein weiter Auslegungsspielraum zu. Gleichwohl muss er einen konkreten Anlass zur Sorge erklären, dass der Netznutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr recht nachkommen wird. Der Netznutzer kann die Besorgnis durch einen Nachweis seiner Bonität innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Erklärung zur Anforderung der Vorauszahlung entkräften. Hierzu sollte der Netznutzer sich auf konkrete Nachweise stützen.

Absatz 2 lit. e. regelt weiterhin die Berechtigung des Netzbetreibers zur Anforderung der Vorauszahlung, wenn ein Netznutzungsverhältnis mit dem Netznutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss des Netznutzungsvertrages nach § 13 Abs. 5 NNV, also des schwerwiegenden Verstoßes gegen wesentliche Vertragsbestimmungen oder gegen die Verpflichtung zur Vorauszahlung, gekündigt wurde. Grund für diese Klausel ist der Kontrahierungszwang, dem der Netzbetreiber sich ausgesetzt sieht. Ihm steht es gerade nicht zu, den Netznutzer als Vertragspartner frei zu wählen. Ist es in einem früheren Vertragsverhältnis mit dem gleichen Netznutzer bereits zu Vertragsverstößen gekommen, gewährt lit e. dem Netzbetreiber bei Wiederaufnahme des Netzzugangs zumindest eine Sicherung seiner Zahlungsansprüche durch die Leistung im Voraus. Die Regelung greift gerade auch in dem Fall ein, dass ein im früheren Vertragsverhältnis zeitweise zahlungssäumiger Netznutzer infolge der Durchführung wirtschaftlicher Sanierung oder Umstrukturierung wieder Netzzugang begehrt.

1.11.5. Absatz 3 regelt die Abwicklung der Vorauszahlung. Der Netznutzer zahlt im Voraus die im Netznutzungsvertrag vorgesehenen Entgelte für die Netznutzung des kommenden Monats (Liefermonat). Dabei entscheidet der Netzbetreiber mit Anforderung der Vorauszah-

lung über den Zahlungsturnus und teilt dem Netznutzer die Höhe der für diesen Zeitraum jeweils zu leistenden Abschlagszahlungen mit. Abhängig vom Einzelfall, so insbesondere bei Kunden mit RLM-Entnahmestellen oder Kunden mit hohem Energieumsatz, kann der Netzbetreiber kurze (wöchentliche oder zweiwöchentliche) Zahlungszeiträume statt einer monatlichen Leistung vorgeben. Die Höhe der Leistungen ist an die Höhe der monatlich voraussichtlich anfallenden Entgelte anzupassen. Die regelmäßige Anpassung ist erforderlich, um eine Deckung von Leistung und Gegenleistung zu erhalten. Wie oben beschrieben würde das Bargeschäftsprivileg außerdem nicht für eine Verrechnung der geleisteten Zahlungen mit Altforderungen greifen.

Die erwartete Höhe der Vorauszahlung ist dem Netznutzer jeweils bis zum 13. Werktag des Monats für den folgenden Liefermonat mitzuteilen. Der Stichtag wurde gewählt, um die in Absatz 3 lit. c. vorgesehene Spitzabrechnung und Anpassung der Zahlungshöhe passend in den zeitlichen Ablauf der Ablesung und Netznutzungsabrechnung zu integrieren. Um den engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zu gefährden, sind schließlich die Vorgaben zum fristgerechten Zahlungseingang beachtlich.

1.11.6. Zahlt der Netznutzer nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung und Entzug des Netzzuganges berechtigt, Abs. 3 lit. d.. Der Netzbetreiber erhält dadurch die Möglichkeit, insbesondere zahlungssäumigen oder pflichtwidrigen Netznutzern eine schnelle und konsequente Folge bei weiterem Vertragsverstoß durch Missachtung der unter Vorauszahlung angebotenen weiteren Netznutzung entgegen zu halten. Auch diese Klausel berücksichtigt die fehlende Wahlmöglichkeit des Netzbetreibers bei Gewährung der Netznutzung und sichert bei Pflichtverstößen eine schnelle Lösungsmöglichkeit. Die schnell umzusetzende Folge der fristlosen Kündigung passt sich zudem den immer schnelleren Abläufen im System der Netznutzung und Regulierung an.

1.11.7. Sind die Folgen für die Erhebung der Vorauszahlung entfallen, kommt wieder eine Umstellung der Zahlungsweise auf die übliche nachträgliche Begleichung der Netznutzung in Betracht. Der Netzbetreiber wird verpflichtet, die Berechtigung der Vorauszahlung nach Abs. 1 halbjährlich zu überprüfen. Frühestens nach 18 Monaten seit Umstellung der Zahlungsweise und unter der Bedingung, dass der Netznutzer über einen Zeitraum von 18 Monaten pflichtgemäß Zahlungen geleistet hat, kann der Netznutzer die Rückumstellung der Zahlungsmodalitäten beanspruchen. Der Netzbetreiber erteilt dem Netznutzer eine Bestätigung über den Wegfall der Voraussetzungen für die Anforderung der Leistung im Voraus, woraufhin die Pflicht zur Vorauszahlung für den Netznutzer endet und die Abrechnung wieder umgestellt wird.

Der Zeitraum einer Rückkehr zur üblichen Zahlungsweise frühestens nach 18 Monate bedeutet eine deutliche Ausdehnung der Frist im Vergleich zu dem Konsultationsentwurf der Bundesnetzagentur, in dem 6 Monate vorgesehen waren. Diesem relativ langen Zeitraum ist auch für den Netzbetreiber ein nicht unerheblicher Abrechnungsaufwand immanent, da die Vorauszahlung fortlaufend eine Kontrolle der Zahlungen, Abrechnung und Anpassung der Zahlungshöhe erfordern. Die verlängerte Frist dient aber letztlich dem Schutz des Netzbetreibers, wodurch sich der erhöhte Aufwand rechtfertigt. Die Sachverständigen, deren Erwägung sich die Beschlusskammer anschließt, haben eine deutliche Ausdehnung der Frist auf einen Zeitraum von 18 oder 24 Monaten empfohlen. Grund hierfür ist, dass ein etwaiger Insolvenzverwalter versuchen könnte, aus der Umstellung der Zahlungsweise auf Vorauszahlung eine Kenntnis des Netzbetreibers von zumindest drohender Zahlungsunfähigkeit des Netznutzers herzuleiten, da die Umstellung unter Umständen gerade wegen Zahlungsrückständen oder einer möglichen Krisensituation des Netznutzers erfolgt. Zwar sind die begründeten Fälle nach Abs. 2 nun derart formuliert, dass gerade eine frühzeitige Umstellung auf Vorauszahlung vor Auflaufen hoher Zahlungsrückstände oder einer erheblichen Krise des Netznutzers möglich ist. Zudem wird regelmäßig kein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Netznutzers nachzuweisen sein und die geleisteten Vorauszahlungen sich demnach der Anfechtung nach § 142 InsO entziehen. Mit Rückumstellung auf die reguläre Abrechnungsweise entfällt aber das Bargeschäftsprivileg. Die Sachverständigen erläutern, dass nach Rückumstellung die erhaltenen Zahlungen unter erleichterten Bedingungen angefochten werden könnten. Eine Rückkehr zur regulären Abrechnung solle daher erst dann erfolgen, wenn der Netzbetreiber nach objektiver Betrachtung davon ausgehen durfte, dass der Netznutzer in keinem Fall mehr Zahlungsschwierigkeiten hat. Hierfür würde eine Erklärung des Schuldners über seine Solvenz nach der insolvenzrechtlichen Rechtsprechung nicht genügen. Vielmehr sei dann von der Zahlungsfähigkeit auszugehen, wenn der Netznutzer über einen Zeitraum von 18 bis 24 Monaten die Vorauszahlungen pünktlich und vollständig geleistet habe, zwischenzeitlich kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und auch sonst keine weiteren Zahlungsstörungen aufgetreten sind.

Damit sichert die relativ langfristige Vorauszahlung den Netzbetreiber für den Fall einer späteren Insolvenz des Netznutzers. Schließlich dürfte sie auch Sanktionscharakter haben und den Netznutzer künftig zu vertragsgemäßen Verhalten motivieren.

1.12. Haftung, § 12 NNV

§ 25a StromNZV bestimmt für die Haftung bei Störungen in der Netznutzung die entsprechende Anwendung des § 18 NAV, der eine einseitige Haftungsprivilegierung des Netzbetreibers für Störungen im Anschlussnutzungsverhältnis vorsieht. Während § 18 NAV nur für Störungen der Anschlussnutzung in der Niederspannungsebene gilt, bedeutet der gesetzliche Verweis nach

§ 25a StromNZV eine Haftungsbeschränkung für Störungen der Netznutzung zugunsten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen aller Spannungsebenen.

Vereinzelt wurde im Rahmen der Konsultation gefordert, eine ausdrückliche Haftungsregelung auszulassen oder lediglich einen Verweis auf die bestehende gesetzliche Regelung in § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV aufzunehmen. Hierdurch könnte der Vertrag allerdings unvollständig erscheinen und bei Unkenntnis des Netznutzers von der spezialgesetzlichen Regelung des § 25a StromNZV den Eindruck erwecken, dass eine uneingeschränkte gesetzliche Haftung besteht. Durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung trotz Bestehens der gesetzlichen Vorgabe wird die Haftungsregelung transparent und Missverständnissen vorgebeugt. Im Übrigen wird die Aufnahme einer detaillierten Regelung der Haftung und Haftungsbegrenzung in den Netznutzungsvertrag in der vorliegenden Form durch die überwiegende Mehrheit der im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen bestätigt.

Darüber hinaus machen die Besonderheiten der leitungsgebundenen Energieversorgung eine Begrenzung der Haftung erforderlich. Die netztechnischen Gegebenheiten, insbesondere die starke Vermaschung des Leitungsnetzes, die einem hochtechnisierten Versorgungssystem immanente besondere Störanfälligkeit und die vielfältigen Verwendungszwecke der Elektrizität können leicht dazu führen, dass geringes menschliches oder technisches Versagen kaum übersehbare Schadensfolgen herbeiführt. Ein solches Risiko dürfte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vor allem für den Netzbetreiber kaum vollständig versicherbar sein, weshalb die Beschlusskammer die Regelung entsprechender Haftungsbegrenzungen im Rahmen der Festlegung des Musternetznutzungsvertrages für unerlässlich hält.

Gleichermaßen abzulehnen ist die Forderung einer Ausnahme der geschlossenen Verteilernetze von der Haftungsregelung. Das von der Kanzlei BBH vorgebrachte Argument, dass § 18 NAV für diese Nutzergruppe nicht gelte, erscheint nicht nachvollziehbar. Die Stromnetzzugangsverordnung, welche durch § 25 a StromNZV die Haftung nach § 18 NAV bestimmt, gilt jedenfalls für alle Elektrizitätsversorgungsnetze. Die Regelung gilt demnach ohne weiteres auch im Verhältnis des Betreibers eines geschlossenen Verteilernetzes zu seinen Netznutzern.

Im Einzelnen kommt § 12 Abs. 1 NNV zunächst der gesetzlichen Vorgabe nach. Die Haftung der Netzbetreiber sämtlicher Spannungsebenen wird für Sach- und Vermögensschaden, die dem Netznutzer durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend § 18 NAV begrenzt. Unberührt bleiben die Verpflichtungen und Rechte gemäß §§ 13 und 14 EnWG hinsichtlich der Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungs- und Verteilernetzen. Durch den ausdrücklichen Verweis auf die Vorschrift des § 18 NAV gelten auch im Rahmen des Netznutzungsvertrages grundsätzlich die Begrenzung der Haftung der Höhe nach im Sinne von § 18 Abs. 2 NAV, sowie die Vermutungsregeln aus Abs. 1 der Vorschrift hinsichtlich der Form des Verschuldens. Gemäß Absatz 1 Satz 2 vereinbaren die Vertrags-

partner eine Begrenzung des Haftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 S. 1 NAV. Hierdurch werden Schäden in die gesetzlich vorgesehen Haftungshöchstbeträge einbezogen und die Haftung des Netzbetreibers eingeschränkt.

Die äußerst detaillierten Regelungen des § 18 NAV, auf die die Haftungsklausel des § 12 NNV ausdrücklich Bezug nimmt und sich wesentlich stützt, sind zum Zwecke der Vereinfachung und Straffung der Haftungsklausel zusammengefasst und daher nicht wortgleich übernommen worden. Die Haftung für alle nicht unter § 12 Abs. 1 NNV fallenden Schäden regeln weiterhin die Absätze 2 und 3.

Den bisher im Markt weit verbreiteten üblichen Haftungsvereinbarungen zur Netznutzung folgend begrenzt § 12 Abs. 2 S. 2 NNV die Haftung beider Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden bei leicht fahrlässig verschuldeter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Bei einer Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten wird die Haftung im Fall fahrlässigen Verschuldens ausgeschlossen. Die Vertragspartner haften demnach nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Handeln, wobei die Haftung bei grob fahrlässigem Handeln wiederum auf vertragstypische, vorhersehbare Sach- und Vermögensschäden beschränkt, bei vorsätzlichem Handeln im Übrigen unbegrenzt ist, vgl. § 12 Abs. 2 S. 3 NNV. Welche Vertragspflichten wesentlich im Sinne des Abs. 2 S. 2 und 3 sein sollen, wird sodann in Abs. 2 a. geregelt, sowie in Abs. 2 b. eine Definition der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden.

Für alle übrigen Schadensursachen gelten die allgemeinen gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Auf das Verhältnis zu zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderer Rechtsvorschriften wird in Abs. 4 deklaratorisch hingewiesen, ebenso auf die gegenseitige Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit in Form des Abs. 3, die sich bereits aus den allgemeinen Rechtsvorschriften ergibt. Abschließend erstreckt Abs. 5 den Anwendungsbereich der Haftungsregelung des § 12 NNV und der enthaltenen Haftungsbegrenzungen auch auf die gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit sie für die Vertragspartner selbst Anwendung finden.

1.13. Vertragslaufzeit und Kündigung, § 13 NNV

Das vertragliche Netznutzungsverhältnis ist auf unbestimmte Zeit angelegt. Die Vertragspartner bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages, § 13 Abs. 1 NNV. Eine Lösung vom Vertrag ist dem Netznutzer durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die reguläre Kündigungsfrist des Netzbetreibers beträgt dagegen 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats, § 13 Abs. 4 NNV. Aufgrund der gesetzli-

chen Pflicht zur Gewährung des Netzzugangs ist der Anwendungsbereich einer Kündigung durch den Netzbetreiber praktisch gering. Selten, aber denkbar ist eine Netzstilllegung oder ein Wechsel in der Person des Netzbetreibers, durch welche seine Netzzugangsverpflichtung endet. Eine Vertragslösung unter faktischem Fortbestehen des Netzzugangs kommt insbesondere im Fall einer Änderungskündigung in Betracht, beispielsweise wenn der Netzbetreiber eine Vertragsanpassung vornehmen möchte.

Die Übertragungsnetzbetreiber wenden sich gegen die für den Netznutzer bestimmte einmonatige Kündigungsfrist (Stellungnahme vom 21.08.2014) und begehren die Regelung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Als Grund führen sie ein hohes wirtschaftliches Risiko zulasten des Netzbetreibers aufgrund der insbesondere bei Letztverbrauchern vorkommenden hohen monatlichen Zahlungsflüsse und hohen Energiebezüge an, welche erheblich von denen in niederen Spannungsebenen abweichen. Aus Sicht der Beschusskammer ist aber keine Rechtfertigung ersichtlich, Netznutzer über das Ende der Netznutzung hinaus per se bis zum jeweiligen Jahresende zu binden. Die Bindung bis zum jeweiligen Jahresende würde den Netzbetreibern zumindest die Einnahmen für die Vorhaltung der Anschlusskapazität über den Jahresleistungspreis sichern. Dass mit Beendigung eines Netznutzungsverhältnis das Entgelt für die Bereithaltung der Anschlusskapazität entfällt, liegt allerdings in der Natur der Sache und ist tatsächlich dem allgemeinen wirtschaftlichen Risiko des Netzbetreibers zuzuordnen. Gegen eine abweichende Regelung spricht auch, dass die gleiche Situation und ein gleiches wirtschaftliches Risiko von Verteilernetzbetreibern zu tragen ist, in deren Hochspannungsnetz ebenfalls Kunden mit hohem Energiebezug angeschlossen sein können.

Neben der regulären Kündigung regelt Absatz 5 das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Diese kommt insbesondere bei schwerwiegendem wiederholtem, also mindestens zweimaligen, Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages trotz Abmahnung unter Androhung der möglichen Konsequenzen in Betracht, so beispielsweise bei erheblichem Verstoß des Netznutzers gegen seine Zahlungsverpflichtungen. Zum anderen sieht § 13 Abs. 5 lit. b. NNV die Folge der fristlosen Kündigung bei Verletzung der Verpflichtung zur Vorauszahlung vor. Darüber hinaus lässt die Formulierung „insbesondere“ Raum zur Anwendung der Kündigung als Folge auf gleichermaßen schwerwiegende Pflichtverletzungen. Zu denken ist beispielsweise an einen Verstoß gegen elementare Voraussetzungen der Netznutzung im Sinne von § 3 NNV, wie die Bilanzkreiszuordnung.

Die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung der fristlosen Kündigung gegenüber der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde resultiert aus der Anzeigepflicht bei Verweigerung des Netzzugangs gemäß § 20 Abs. 2 S.2 EnWG.

Infolge der wirksamen Kündigung endet das Recht zur Netznutzung unmittelbar, das Netznutzungsverhältnis gesamt aber erst nach Ausgleich sämtlicher Forderungen, vor allem solcher aus

der Netznutzungsabrechnung (Abs. 3 S. 1). Die Kündigung löst für in Niederspannung angeschlossene Entnahmestellen den Prozess Ersatzversorgung aus. Die Entnahmestellen werden dem Ersatz-/Grundversorger zugeordnet. In höheren Spannungsebenen angeschlossene Entnahmestellen ordnet der Netzbetreiber nach Möglichkeit ebenfalls einem anderen Bilanzkreis zu. Ist eine Zuordnung nicht möglich, berechtigt dies den Netzbetreiber den Netzzugang nach § 10 Abs. 3 d) zu unterbrechen und nicht zugeordnete Entnahmestellen vom Netz zu trennen.

Absatz 6 sieht eine erleichterte Umstellung und Beendigung des Netznutzungsverhältnisses für Letztverbraucher vor, die selbst als Netznutzer einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber geschlossen haben, dann aber in das vertragliche System der all-inclusive-Versorgung durch einen Stromlieferanten im Rahmen eines Lieferantenrahmenvertrages wechseln oder in die Ersatzversorgung fallen.

Absatz 7 stellt klar, dass die insbesondere die Abwicklung der elektronischen Netznutzungsabrechnung absichernde EDI-Vereinbarung in ihren rechtlichen Wirkungen so lange weitergilt, bis die diesbezügliche Abwicklung vollends abgeschlossen ist.

1.14. Ansprechpartner, § 14 NNV

Die Benennung der Ansprechpartner und ihrer Erreichbarkeit zählt zu dem vertraglichen Mindestinhalt des Lieferantenrahmenvertrages i.S.v. § 25 Abs. 2 Nr.8 StromNZV. Einen zweckmäßigen Überblick und praktikablen Austausch von Daten soll die entsprechende elektronische Anlage im Excel-Format gewährleisten. Der Datenaustausch auch im Fall von Änderungen soll hierdurch möglichst automatisiert und schneller vollzogen werden.

1.15. Datenaustausch und Vertraulichkeit, § 15 NNV

Absatz 1 verweist für die Abwicklung des elektronischen Datenaustausches auf die entsprechenden Festlegungen der Bundesnetzagentur (siehe auch oben § 4 NNV). Zum vertraulichen Umgang mit Daten verpflichten sich die Vertragsparteien nach Absatz 2, welcher auch die zulässige Weitergabe der Daten an Dritte regelt.

1.16. Vollmacht, § 16 NNV

Um eine erleichterte Abwicklung von Geschäftsdaten Anfragen vor allem in Massenprozessen zu ermöglichen, gibt die Festlegung GPKE die Entbehrlichkeit der Vorlage von Originalvollmachten unter vertraglicher Zusicherung derselben vor (s. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung GPKE, 5. Vollmachten). § 16 integriert die entsprechende Versicherung in den Netznutzungsvertrag.

1.17. Übergangs- und Schlussbestimmungen, § 17 NNV

Im Rahmen der Schlussbestimmungen regelt § 17 Abs.1 NNV die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte und sieht einen erleichterten Übergang für Fälle der Rechtsnachfolge vor. Die Übertragung auf Dritte bedarf grundsätzlich der Zustimmung der jeweils anderen Partei, da diese sich insbesondere einverstanden erklären muss, das aus der Auswechslung der Vertragspartei resultierenden Ausfallrisiko zu tragen. Deshalb ist das Kriterium der fehlenden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzige vorge-sehene Grund, aus dem die Zustimmung verweigert werden darf. Um bestehende Unklarheiten über die Zulässigkeit der Übertragung auf einen Dritten zeitlich zu begrenzen, ist eine Genehmi-gungsfiktion im Fall des Schweigens vorgesehen.

Im zweiten Absatz findet sich zuerst eine salvatorische Klausel sowie bereits im Messstellen-rahmenvertrag sowie Messrahmenvertrag gebräuchliche Regelungen für den Fall, dass sich einzelne Vertragsklauseln als unwirksam oder undurchführbar herausstellen. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Vertragskontinuität wird vorgesehen, dass der Rest des Vertrages hiervon im Übrigen unberührt bleibt. Mit der Natur des Standardvertrages ist es in Bezug auf die unwirksamen Klauseln nicht zu vereinbaren, dass es zu einem individuellen Aushandeln von Ersatzklauseln kommt, weshalb grundsätzlich auf eine regulierungsbehördliche Nachfolgefascung abzustellen ist. Nur für die Übergangszeit haben sich die Vertragsparteien zu verpflichten, die undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen.

Machen andere als die eben genannten Umstände eine Vertragsanpassung erforderlich, wie eine Änderung gesetzlicher Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder Regelungen zwischen den Verbänden auf nationaler oder internationaler Ebene, die zu einer Änderung der Verhältnisse und damit der Grundlage führen, auf welcher der Vertrag durch die Bundesnetzagentur erstellt wurde, können die Vertragsparteien bei der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anpassung des Mustervertrages stellen.

Absatz 4 regelt weiterhin für den Sonderfall der Übernahme eines Netzes oder eines Teilnetzes durch einen anderen Netzbetreiber (etwa im Rahmen der Neuvergabe einer kommunalen Konzession) die Verpflichtung zur rechtzeitigen Information des abgebenden sowie des aufneh-menden Netzbetreibers gegenüber dem davon betroffenen Netznutzer.

Absatz 5 enthält eine Gerichtsstandvereinbarung, die für den Fall, dass der Netznutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, das Gericht für zuständig erklärt, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Nach Absatz 6 endet die Wirksamkeit bereits bestehender Vereinbarungen zur Netznutzung in dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Vertrages nach dieser Festlegung. Hintergrund ist, dass bei Fortgeltung früher abgeschlossener Zusatzvereinbarungen in großem Ausmaß Unsicherheiten darüber entstehen würden, wie sich solche Vereinbarungen zum Inhalt des nun abgeschlossenen Standardvertrages verhalten. Die Parteien sollen durch das automatische Außerkrafttreten der bisherigen Vereinbarungen angehalten werden, Regelungsgegenstände, die von diesem Vertrag nicht erfasst werden, klar von diesem in separaten Vereinbarungen zu trennen, zumal die Unterzeichnung solcher Zusatzvereinbarungen eben nicht zur Voraussetzung der Netznutzung gemacht werden dürfen.

Absatz 7 verlangt schließlich im Interesse der Rechtssicherheit für jede Änderung des Vertrages die Schriftform.

1.18. Anlagen

§ 18 NVV benennt grundsätzlich abschließend die Vertragsanlagen, welche Bestandteil der Vereinbarung sind. Die Praxis der Erstellung zusätzlicher „Allgemeiner Geschäftsbedingungen“ oder zusätzlicher „Nutzungsbedingungen“ soll damit ausdrücklich enden. Die Zulässigkeit von Ergänzungen oder Vertragsanpassungen bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 NVV. Die Anlagen dienen allesamt der Vereinheitlichung von Vertragsbestandteilen des Netznutzungsvertrages und gewährleisten damit Übersicht und Transparenz. Daneben dienen die Musterformulare der Beschleunigung und haben eine weitere Automatisierung der praktischen Abwicklung zum Ziel.

Bereits genannt im Rahmen der Erläuterung zu § 7 NVV wurde die Anlage Preisblatt, welches die Netzentgelte ausweist. Bei Vertragsschluss ist das zu diesem Zeitpunkt gültige Preisblatt einmalig beizulegen. Weiterhin wird auf das maßgebliche jeweils im Internet veröffentlichte Preisblatt verwiesen. Dabei bleibt es den Parteien unbenommen, einen regelmäßigen Austausch dieser Anlage auch in Papierform zu vereinbaren.

Zur Benennung der Ansprechpartner i.S.v. § 14 NVV und Austausch der erforderlichen Kontaktdaten dienen die Anlagen Kontaktdatenblatt Netzbetreiber und Kontaktdatenblatt Netznutzer, welche im Excel-Format gestaltet und dadurch mit erleichtertem Aufwand elektronisch austauschbar ist.

Die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI-Vereinbarung) sichert die Einhaltung sicherheitsrelevanter Rahmenbedingungen für den elektronischen Datenaustausch, namentlich für die Abwicklung der elektronischen Netznutzungsabrechnung, ab.

Ebenfalls als Anlage bei Vertragsschluss einmalig sowie austauschweise im Fall einer Änderung zu übergeben ist die Standardisierte Zuordnungsvereinbarung nach Mitteilung Nr. 5 zur Festlegung MaBiS.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Konsultation von zahlreichen Marktteilnehmern die Erstellung einer Musteranlage zur Anweisung der Unterbrechung der Netznutzung erbeten, um den Ablauf der Unterbrechung zu automatisieren und zu vereinheitlichen. Die Bundesnetzagentur hat dazu ebenfalls ein Formular im Excel-Format erstellt. Das Formular enthält neben der Bezeichnung der zu unterbrechenden Entnahmestelle die erforderlichen Zusicherungen des Lieferanten sowie die Haftungsfreistellung des Netzbetreibers im Fall einer unberechtigten Anweisung zur Unterbrechung. Eine gewünschte vollständige Automatisierung des Verfahrens wird hierdurch noch nicht sichergestellt, hierzu bedürfte es eines Prozesses ähnlich der im Rahmen der GPKE vorgegebenen Formate. Dennoch gewährleistet das Musterformular eine Vereinheitlichung des Ablaufs und stellt eine erste einheitliche Grundlage, auf deren Basis der Prozess zur Unterbrechung der Netznutzung weiter entwickelt werden kann und soll. Gleiches kann für die mögliche Vorgabe des Parallelprozesses der Beauftragung zur Wiederherstellung des Netzzugangs/Anschlusses gelten, welcher einer möglichen späteren Festlegung vorbehalten bleibt.

1.19. Umsetzungsfrist

Sowohl für den Abschluss neuer Netznutzungsverträge/Lieferantenrahmenverträge (Tenorziffer 1) als auch für die Überleitung bereits bestehender Vertragsverhältnisse auf den hier festgelegten Mustervertragstext (Tenorziffer 2) wurde einheitlich der 01.01.2016 als Stichtag vorgegeben. Die Orientierung an einem Umsetzungstermin zum Jahreswechsel ergibt sich unter anderem aus der Tatsache, dass der vorliegende Mustervertrag in einigen Punkten die Modalitäten der Netznutzungsabrechnung standardisiert, was bei einem Teil der Marktakteure gewisse Umstellungen im Abrechnungsprozess mit sich bringen kann. Da entgeltrelevante Prozesse typischerweise an Kalenderjahren ausgerichtet sind, bot sich das Inkrafttreten des neuen Mustervertrages insoweit zum Jahreswechsel 2015/2016 an, um aufwändige unterjährige Prozessänderungen zu vermeiden. Zugleich wird die verbleibende Umsetzungsfrist bis zum 01.01.2016 für ausreichend gehalten, um im Vertragsmanagement die Umstellung auf den neuen Mustervertrag für Neu- und Bestandsverträge zu bewerkstelligen, als auch um etwa erforderliche prozessuale Umstellungen in der Marktkommunikation anzupassen. Diese werden insgesamt als marginal angesehen. Da selbst bei umfangreicheren Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Einführung oder Änderung von Geschäftsprozessen der Marktkommunikation regelmäßig nur eine Umsetzungsfrist von 6 Monaten angesetzt wird, dürfte bei den hier anstehenden Änderungen in jedem Fall von einer ausreichend bemessenen Umsetzungsphase auszugehen sein. Diese Einschätzung der Kammer gilt ausdrücklich auch, soweit die im Mustervertrag vorgesehenen Regelungen zur Abwicklung von Anschlussperrungen tangiert sind. Hierzu war gelegentlich vorgetragen worden, die Durchführung von Sperrungen nach den im Vertrag vorgesehenen

Fristen erfordere zunächst die Einführung standardisierter Geschäftsprozesse durch die Netzbetreiber. Die Beschlusskammer ist diesem Bedürfnis dadurch entgegengekommen, dass das zur Beauftragung einer Sperrung vorgesehene Formular als elektronisches und damit grundsätzlich automatisiert verarbeitbares Dokument ausgestaltet worden ist und zudem die Frist zur Durchführung einer Sperrung gegenüber früher kommunizierten Entwürfen auf 6 Werktage angehoben worden ist.

2. Verpflichtung zur Vorlage einer Geschäftsprozessbeschreibung für ein elektronisches Preisblatt (Tenorziffer 3)

Die in Tenorziffer 3 gegenüber der Gruppe aller von der Festlegung angesprochenen Netzbetreiber ausgesprochene Verpflichtung knüpft an die im Mustervertrag in § 7 Abs. 8 enthaltene Verpflichtung der Netzbetreiber an, jegliche Änderungen der Netzentgelte an den Netznutzer zu kommunizieren. Ebenso wie die Netzentgeltabrechnung selbst grundsätzlich der Vorgabe aus § 20 Abs. 1 EnWG zur Bereitstellung einer massengeschäftstauglichen Abwicklung zu entsprechen hat, so besteht ein diesbezügliches Bedürfnis nach der Überzeugung der Kammer auch hinsichtlich der Veröffentlichung der Preisblätter selbst. Denn sie bilden gemeinsam mit den bei den Kunden erhobenen Messwerten die anspruchsbegründenden Tatsachen für die Netzentgeltabrechnung. Es drängt sich zur Hebung von Effizienzen bei der netznutzerseitigen Überprüfung eingehender Abrechnungen auf, dass damit auch das Preisblatt der elektronischen Marktkommunikation zugänglich gemacht wird. Obwohl von einem Teil der Marktakteure bereits seit mehreren Jahren an einem Konzept für die elektronische Umsetzung eines elektronischen Preisblattes gearbeitet wird, konnte sich in der Praxis bislang kein diesbezüglicher einheitlich akzeptierter Standard durchsetzen. Mit der nun ausgesprochenen Verpflichtung soll die Weiterbearbeitung des Thema forciert werden. Die durch die Netzbetreiber vorzulegenden Entwürfe werden zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand eines gesonderten Festlegungsverfahrens. Da – anders als noch im Workshop von der Kammer erwogen – keine Einbeziehung aller Marktrollen für die Erarbeitung der Entwürfe erforderlich ist, sondern zu diesem Zeitpunkt ein von der Marktrolle der Netzbetreiber vorgelegter Entwurf, der in einem anschließenden förmlichen Festlegungsverfahren marktweit konsultiert werden wird, ist die auf drei Monate angesetzte Frist zur Erarbeitung und Vorlage ausreichend bemessen.

3. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 5)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die

Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden, der sich vor allem aus der erstmaligen flächendeckenden Implementierung eines Musternetznutzungsvertrages, aber auch aus sich fortlaufend ändernden gesetzlichen Vorgaben ergeben kann. Auch wird hierdurch die Verbesserung und Weiterentwicklung automatisierter Abläufe und elektronischer Prozesse ermöglicht. Darüber hinaus stellt die Möglichkeit des Widerrufs sicher, dass die Beschlusskammer auf von den Regelungen dieses Beschlusses abweichende Vorschläge, die von wesentlichen Teilen des Marktes an sie herangetragen werden, reagieren kann. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Änderungserfordernisse vorrangig von den operativ tätigen Marktteilnehmern erkannt und geklärt werden können.

Unbeeinträchtigt hiervon bleibt das berechnigte Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

4. Kosten (Tenorziffer 6)

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Ziff. 4 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer